

1959	Ausgegeben zu Bonn am 21. April 1959	Nr. 17
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
11. 3. 59	Gesetz zu den Vereinbarungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Republik Frankreich, des Königreichs Dänemark, des Königreichs Belgien und des Königreichs der Niederlande über gegenseitige Hilfe gemäß Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages .....	409
14. 4. 59	Gesetz zu der Vierten Zusatzvereinbarung vom 21. Dezember 1956 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung .....	432
14. 4. 59	Gesetz zu der Fünften Zusatzvereinbarung vom 21. Dezember 1956 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung .....	435
13. 4. 59	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters .....	440

**Gesetz zu den Vereinbarungen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen  
der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Groß-  
britannien und Nordirland, der Republik Frankreich, des Königreichs Dänemark,  
des Königreichs Belgien und des Königreichs der Niederlande  
über gegenseitige Hilfe gemäß Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages.**

Vom 11. März 1959.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-  
sen.

Artikel 1

Den in Bonn zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Republik Frankreich und des Königreichs Dänemark am 7. Juni 1957 sowie des Königreichs Belgien am 9. Juli 1957 und des Königreichs der Niederlande

am 10. Juli 1957 getroffenen Vereinbarungen über gegenseitige Hilfe gemäß Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages wird zugestimmt. Die Vereinbarungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vereinbarungen in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 11. März 1959.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

Der Bundesminister des Auswärtigen  
von Brentano

Notenwechsel  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika  
über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages)

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Im Laufe der Besprechungen, die zwischen Vertretern unserer beiden Regierungen über die Frage der gegenseitigen Hilfe im Geiste des Artikels 3 des Nordatlantik-Vertrages geführt worden sind, hat die Bundesregierung die Maßnahme geprüft, die sie neben ihren eigenen, in aufsteigender Entwicklung begriffenen Verteidigungsanstrengungen im Verfolg der Ziele des Artikels 3 treffen könnte. Sie hat, von der gegenwärtigen Lage der beiden Länder ausgehend, ihre Bereitschaft erklärt, ohne Präjudiz für die Zukunft einen freiwilligen Beitrag zu den Verteidigungsanstrengungen der Vereinigten Staaten von Amerika zu leisten, und beehrt sich, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. — Die Bundesregierung wird einen freiwilligen Beitrag in Höhe von 325 Millionen DM zu den Mehrkosten, die sich für die Vereinigten Staaten aus dem Unterhalt ihrer Truppen in der Bundesrepublik ergeben, leisten.

2. — Der vorgenannte Betrag wird am Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung der Regierung der Vereinigten Staaten auf einem Konto bei der Bank deutscher

Länder zur Verwendung im Währungsgebiet der DM (West) zur Verfügung gestellt.

3. — Sollte diese Vereinbarung nicht bis zum 1. Juni 1957 in Kraft getreten sein, wird die Bundesregierung auf Antrag der Regierung der Vereinigten Staaten und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestags auf den in Ziffer 1 genannten Betrag zugunsten des vorerwähnten Kontos eine Abschlagszahlung bis zur Höhe von 175 Millionen DM leisten.

4. — Dieses Abkommen bedarf auf deutscher Seite der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften. Das Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Bundesregierung der Regierung der Vereinigten Staaten mitteilt, daß die Zustimmung, wie verfassungsrechtlich vorgesehen, erteilt worden ist.

5. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Regierung der Vereinigten Staaten mit dem in den Ziffern 1 bis 4 enthaltenen Vorschlag einverstanden erklärt, diese Note zusammen mit Ihrer Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen darstellen soll.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Brentano

Seiner Exzellenz

dem Botschafter der Vereinigten Staaten  
von Amerika

Herrn David Kirkpatrick Este Bruce  
Bad Godesberg

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, auf Ihre Note vom heutigen Tage Bezug zu nehmen, die in vereinbarter Übersetzung folgenden Wortlaut hat:

„Im Laufe der Besprechungen, die zwischen Vertretern unserer beiden Regierungen über die Frage der gegenseitigen Hilfe im Geiste des Artikels 3 des Nordatlantik-Vertrages geführt worden sind, hat die Bundesregierung die Maßnahmen geprüft, die sie neben ihren eigenen, in aufsteigender Entwicklung begriffenen Verteidigungsanstrengungen im Verfolg der Ziele des Artikels 3 treffen könnte. Sie hat, von der gegenwärtigen Lage der beiden Länder ausgehend, ihre Bereitschaft erklärt, ohne Präjudiz für die Zukunft einen freiwilligen Beitrag zu den Verteidigungsanstrengungen der Vereinigten Staaten von Amerika zu leisten, und beehrt sich, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. — Die Bundesregierung wird einen freiwilligen Beitrag in Höhe von 325 Millionen DM zu den Mehrkosten, die sich für die Vereinigten Staaten aus dem Unterhalt ihrer Truppen in der Bundesrepublik ergeben, leisten.

2. — Der vorgenannte Betrag wird am Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung der Regierung der Vereinigten Staaten auf einem Konto bei der Bank deutscher Länder zur Verwendung im Währungsgebiet der DM (West) zur Verfügung gestellt.

3. — Sollte diese Vereinbarung nicht bis zum 1. Juni 1957 in Kraft getreten sein, wird die Bundesregierung auf Antrag der Regierung der Vereinigten Staaten und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestags auf den in Ziffer 1 genannten Betrag zugunsten des vorerwähnten Kontos eine Abschlagszahlung bis zur Höhe von 175 Millionen DM leisten.

4. — Dieses Abkommen bedarf auf deutscher Seite der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften. Das Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Bundesregierung der Regierung der Vereinigten Staaten mitteilt, daß die Zustimmung, wie verfassungsrechtlich vorgesehen, erteilt worden ist.

5. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Regierung der Vereinigten Staaten mit dem in den Ziffern 1 bis 4 enthaltenen Vorschlag einverstanden erklärt, diese Note zusammen mit Ihrer Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen darstellen soll.“

Die Regierung der Vereinigten Staaten weiß den Geist zu würdigen, der Anlaß für das in Ihrer Note enthaltene Angebot der Bundesrepublik gewesen ist. Die Regierung der Vereinigten Staaten nimmt den im obigen Wortlaut erwähnten Betrag als einen Beitrag zur Unterhaltung der Streitkräfte der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik an. Gleichzeitig sieht sich die Regierung der Vereinigten Staaten genötigt, darauf hinzuweisen, daß der angebotene Betrag nur einen Bruchteil der Aufwendung in Deutscher Mark decken wird, die für die Unterhaltung von Streitkräften der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland, die der NATO zugeteilt sind, und einen noch geringeren Anteil der den Vereinigten Staaten erwachsenden Gesamtaufwendungen für die Unterhaltung dieser Streitkräfte nötig ist. Indem die Regie-

rung der Vereinigten Staaten dem Vorschlag der Bundesregierung zustimmt, behält sie sich daher das Recht vor, bei der Bundesrepublik die Frage zusätzlicher Unterstützung hinsichtlich des Unterhalts dieser Streitkräfte anzuschneiden. Sie schlägt vor, daß die Vereinbarung einer Überprüfung der beiden Regierungen innerhalb des letzten Quartals dieses Jahres unterliegt, wenn die Regierung der Vereinigten Staaten darum nachsucht. Ich würde eine Bestätigung Eurer Exzellenz begrüßen, daß dieser Vorschlag für Ihre Regierung annehmbar ist.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

David K. E. Bruce

Seiner Exzellenz  
dem Bundesminister des Auswärtigen  
der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Dr. Heinrich von Brentano  
Bonn

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, auf Ihre Note vom heutigen Tage Bezug zu nehmen, die zunächst die deutsche Note vom 7. Juni 1957 bestätigt und dann in vereinbarter Übersetzung folgenden weiteren Wortlaut hat:

„Die Regierung der Vereinigten Staaten weiß den Geist zu würdigen, der Anlaß für das in Ihrer Note enthaltene Angebot der Bundesrepublik gewesen ist. Die Regierung der Vereinigten Staaten nimmt den im obigen Wortlaut erwähnten Betrag als einen Beitrag zur Unterhaltung der Streitkräfte der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik an. Gleichzeitig sieht sich die Regierung der Vereinigten Staaten genötigt, darauf hinzuweisen, daß der angebotene Betrag nur einen Bruchteil der Kosten in Deutscher Mark decken wird, die für die Unterhaltung von Streitkräften der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland, die der NATO zugeteilt sind, und einen noch geringeren Anteil der den Vereinigten Staaten erwachsenden Gesamtkosten für die Unterhaltung dieser Streitkräfte benötigt werden. Indem die Regierung der Vereinigten Staaten dem Vorschlag der Bundesregierung zustimmt, behält sie sich daher das Recht vor, bei

der Bundesrepublik die Frage zusätzlicher Unterstützung hinsichtlich der Stationierungskosten dieser Streitkräfte anzuschneiden. Sie schlägt vor, daß die Vereinbarung einer Überprüfung der beiden Regierungen innerhalb des letzten Quartals dieses Jahres unterliegt, wenn die Regierung der Vereinigten Staaten darum nachsucht. Ich würde eine Bestätigung Eurer Exzellenz begrüßen, daß dieser Vorschlag für Ihre Regierung annehmbar ist.“

Die Bundesregierung legt Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages dahin aus, daß jedem Vertragspartner die Möglichkeit gegeben ist, jederzeit mit einem anderen Vertragspartner darüber ein Gespräch aufzunehmen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange eine Hilfeleistung im Sinne dieses Artikels in Betracht zu ziehen ist. Sie ist daher zu einem Gespräch hierüber bereit, falls die Regierung der Vereinigten Staaten es beantragt. Eine etwaige Vereinbarung, die sich an die Prüfung der vorerwähnten Frage auf Grund der dann gegebenen Lage anschließen würde, bedürfte wiederum der Zustimmung des Deutschen Bundestags.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Brentano

Seiner Exzellenz  
dem Botschafter der Vereinigten Staaten  
von Amerika  
Herrn David Kirkpatrick Este Bruce  
Bad Godesberg

**Ergänzung zum Notenwechsel  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika  
über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages)**

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, Ihnen namens der Bundesregierung folgende Vereinbarung in Ergänzung unseres heutigen Notenwechsels über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages) vorzuschlagen:

1. — Die Vereinigten Staaten werden der Bundesrepublik die Mittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Ausgaben zu leisten, für die die Vereinigten Staaten im Finanzvertrag einschließlich seines Anhangs B und in der nachstehenden Ziffer 4 sowie in etwaigen anderen Vereinbarungen die Verantwortlichkeit übernommen haben. Diese Mittel werden der Bundesrepublik so rechtzeitig zur Verfügung gestellt, daß die deutschen Behörden in der Lage sind, die erforderlichen Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Alle anderen mit der Bereitstellung und Verausgabung dieser Mittel zusammenhängenden Verfahrensfragen werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

2. — Bezüglich der Verwendung des auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Betrages werden die zuständigen deutschen Behörden in entsprechender Anwendung der für Stationierungskosten getroffenen Bestimmungen für die Streitkräfte der Vereinigten Staaten tätig werden, soweit nicht Abweichendes vereinbart wird.

3. — Treten infolge der Verwendung des auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Betrages an Vermögensgegenständen im Eigentum der Bundesrepublik einschließlich der aus Mitteln des früheren alliierten Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalts beschafften Vermögensgegenstände Werterhöhungen ein, so stehen diese nach Freigabe der Bundesrepublik zu.

4. (a) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den Streitkräften der Vereinigten Staaten vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen nach dem 5. Mai 1956, jedoch vor dem 5. Mai 1957, freigegeben worden sind oder freigegeben werden, gehen in voller Höhe zu Lasten der Bundesrepublik.

(b) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den Streitkräften der Vereinigten Staaten vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum 31. Dezember 1957 einschließlich oder in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum Inkrafttreten der gegenwärtig in Ergänzung des Abkommens zwischen den Vertragspartnern des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen verhandelten Vereinbarung (in Nachstehendem als „Zusatzvereinbarung zum NATO-Truppenstatut“ bezeichnet) freigegeben werden — und zwar während des kürzeren dieser beiden Zeiträume —, gehen je zur Hälfte zu Lasten der Bundesrepublik und der Vereinigten Staaten. Diese Ansprüche werden nach wie vor von den deutschen Behörden festgestellt.

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, auf Ihre Note vom heutigen Tage Bezug zu nehmen, die in vereinbarter Übersetzung folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, Ihnen namens der Bundesregierung folgende Vereinbarung in Ergänzung unseres heutigen Notenwechsels über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages) vorzuschlagen:

1. — Die Vereinigten Staaten werden der Bundesrepublik die Mittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Ausgaben zu leisten, für die die Vereinigten Staaten im Finanzvertrag einschließlich seines Anhangs B und in der nachstehenden Ziffer 4 sowie in etwaigen anderen Vereinbarungen die Verantwortlichkeit übernommen haben. Diese Mittel werden der Bundesrepublik so rechtzeitig zur Verfügung gestellt, daß die deutschen Behörden in der Lage sind, die erforderlichen Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Alle anderen mit der Bereitstellung und Verausgabung dieser Mittel zusammenhängenden Verfahrensfragen werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

2. — Bezüglich der Verwendung des auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Betrages werden die zuständigen deutschen Behörden in entsprechender Anwendung der für Stationierungskosten getroffenen Bestimmungen für die Streitkräfte der Vereinigten Staaten tätig werden, soweit nicht Abweichendes vereinbart wird.

3. — Treten infolge der Verwendung des auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Betrages an Vermögensgegenständen im Eigentum der Bundesrepublik einschließlich der aus Mitteln des früheren alliierten Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalts beschafften Vermögensgegenstände Werterhöhungen ein, so stehen diese nach Freigabe der Bundesrepublik zu.

4. (a) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den Streitkräften der Vereinigten Staaten vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen nach dem 5. Mai 1956, jedoch vor dem 5. Mai 1957, freigegeben worden sind oder freigegeben werden, gehen in voller Höhe zu Lasten der Bundesrepublik.

(b) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den Streitkräften der Vereinigten Staaten vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum 31. Dezember 1957 einschließlich oder in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum Inkrafttreten der gegenwärtig in Ergänzung des Abkommens zwischen den Vertragspartnern des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen verhandelten Vereinbarung (in Nachstehendem als „Zusatzvereinbarung zum NATO-Truppenstatut“ bezeichnet) freigegeben werden — und zwar während des kürzeren dieser beiden Zeiträume —, gehen je zur Hälfte zu Lasten der Bundesrepublik und der Vereinigten Staaten. Diese Ansprüche werden nach wie vor von den deutschen Behörden festgestellt.

(c) — Sollten die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut nicht bis zum 31. Dezember 1957 in Kraft getreten sein, so werden die Bundesrepublik und die Vereinigten Staaten über eine Regelung in Fortsetzung der in obiger Ziffer (b) enthaltenen Regelung für einen noch zu bestimmenden weiteren Zeitraum verhandeln.

(d) — Die Vereinbarungen der obigen Ziffern (a) bis (c) präjudizieren weder den Rechtsstandpunkt der Parteien des Finanzvertrages noch die Verhandlungen über die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut.

5. — Für Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Sachen, die auf Grund eines von der Bundesrepublik mit dem Eigentümer oder dem sonstigen Nutzungsberechtigten abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder sonstigen Überlassungsvertrages den Streitkräften der Vereinigten Staaten zur Verfügung gestellt worden sind oder zur Verfügung gestellt werden, sind die Vereinigten Staaten insoweit haftbar, als die Bundesrepublik nach dem Überlassungsvertrage dafür haftbar ist.

6. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Regierung der Vereinigten Staaten mit dem in den Ziffern 1 bis 5 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, diese Note und Ihre entsprechende Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung darstellen soll, die durch den eingangs bezeichneten Notenwechsel zwischen unseren beiden Regierungen getroffen worden ist.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Brentano

Seiner Exzellenz  
dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika

Herrn David Kirkpatrick Este Bruce  
Bad Godesberg

(c) — Sollten die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut nicht bis zum 31. Dezember 1957 in Kraft getreten sein, so werden die Bundesrepublik und die Vereinigten Staaten über eine Regelung in Fortsetzung der in obiger Ziffer (b) enthaltenen Regelung für einen noch zu bestimmenden weiteren Zeitraum verhandeln.

(d) — Die Vereinbarungen der obigen Ziffern (a) bis (c) präjudizieren weder den Rechtsstandpunkt der Parteien des Finanzvertrages noch die Verhandlungen über die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut.

5. — Für Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Sachen, die auf Grund eines von der Bundesrepublik mit dem Eigentümer oder dem sonstigen Nutzungsberechtigten abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder sonstigen Überlassungsvertrages den Streitkräften der Vereinigten Staaten zur Verfügung gestellt worden sind oder zur Verfügung gestellt werden, sind die Vereinigten Staaten insoweit haftbar, als die Bundesrepublik nach dem Überlassungsvertrage dafür haftbar ist.

6. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Regierung der Vereinigten Staaten mit dem in den Ziffern 1 bis 5 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, diese Note und Ihre entsprechende Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung darstellen soll, die durch den eingangs bezeichneten Notenwechsel zwischen unseren beiden Regierungen getroffen worden ist."

Die Regierung der Vereinigten Staaten nimmt die in der obigen Note enthaltenen Vorschläge der Bundesregierung an und ist damit einverstanden, das die deutsche Note und diese Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarungen über gegenseitige Hilfe bilden sollen, die heute durch den Notenwechsel zwischen unseren beiden Regierungen getroffen worden sind.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

David K. E. Bruce

Seiner Exzellenz  
dem Bundesminister des Auswärtigen  
der Bundesrepublik Deutschland

Herrn Dr. Heinrich von Brentano  
Bonn

**Notenwechsel**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland**  
**über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages)**

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

In der Zeit vom 14. Januar bis 2. März 1957 sind in Bonn Besprechungen zwischen Vertretern der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland mit dem Ziel geführt worden, zu einer Vereinbarung über gegenseitige Hilfe im Geiste des Artikels 3 des Nordatlantik-Vertrages zu gelangen, der besagt, daß die Vertragspartner „einzeln und gemeinsam durch ständige und wirksame Selbsthilfe und gegenseitige Unterstützung die eigene und gemeinsame Widerstandskraft gegen bewaffnete Angriffe erhalten und fortentwickeln werden“.

Im Laufe dieser Besprechungen hat die Bundesregierung die Maßnahmen geprüft, die die Bundesrepublik neben ihren eigenen, in aufsteigender Entwicklung begriffenen Verteidigungsanstrengungen im Verfolg der Ziele des Artikels 3 treffen könnte. Die Bundesregierung hat, von der gegenwärtigen Lage der beiden Länder ausgehend, ihre Bereitschaft erklärt, neben gewissen Maßnahmen der wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenarbeit, die Gegenstand eines besonderen Briefwechsels sind, ohne Präjudiz für die Zukunft einen freiwilligen Beitrag zu den Verteidigungsanstrengungen des Vereinigten Königreichs zu leisten, und beehrt sich, der Regierung des Vereinigten Königreichs folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. — Die Bundesregierung wird
  - a) einen Beitrag in Höhe von 200 Millionen DM zu den Mehrkosten, die sich für das Vereinigte Königreich aus dem Unterhalt von Truppen des Vereinigten Königreichs in der Bundesrepublik ergeben, und
  - b) als weitere Maßnahme der gegenseitigen Hilfe eine Zahlung von 388 Millionen DM leisten.

2. — Die nach Ziffer 1 zu zahlenden Beträge werden mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung fällig und zugunsten des Vereinigten Königreichs auf ein Konto bei der Bank deutscher Länder zur Verwendung im Währungsgebiet der DM (West) eingezahlt. Nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung, frühestens jedoch am 1. April 1957, wird die Bundesregierung auf Wunsch der Regierung des Vereinigten Königreichs und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestags auf die in Ziffer 1 genannten Beträge zugunsten des vorerwähnten Kontos eine Abschlagszahlung bis zur Höhe von 150 Millionen DM leisten.

3. — Die Bundesregierung und die Regierung des Vereinigten Königreichs werden nach Inkrafttreten dieses Abkommens alle Maßnahmen ergreifen, die zu seiner Durchführung erforderlich sind.

4. — Die Bundesregierung kann jederzeit nach dem 1. September 1957 Besprechungen mit dem Ziele einleiten, die in Absatz 1 a) und b) genannten Zahlen mit Rücksicht auf eine etwaige Änderung der Lage, von der angenommen werden kann, daß sie die Angemessenheit der Höhe des jetzt vereinbarten Beitrages berührt, abzuändern.

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 7. Juni 1957, deren Wortlaut in vereinbarter Übersetzung wie folgt lautet, zu bestätigen:

„In der Zeit vom 14. Januar bis 2. März 1957 sind in Bonn Besprechungen zwischen Vertretern der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland mit dem Ziel geführt worden, zu einer Vereinbarung über gegenseitige Hilfe im Geiste des Artikels 3 des Nordatlantik-Vertrages zu gelangen, der besagt, daß die Vertragspartner „einzeln und gemeinsam durch ständige und wirksame Selbsthilfe und gegenseitige Unterstützung die eigene und gemeinsame Widerstandskraft gegen bewaffnete Angriffe erhalten und fortentwickeln werden“.

Im Laufe dieser Besprechungen hat die Bundesregierung die Maßnahmen geprüft, die die Bundesrepublik neben ihren eigenen, in aufsteigender Entwicklung begriffenen Verteidigungsanstrengungen im Verfolg der Ziele des Artikels 3 treffen könnte. Die Bundesregierung hat, von der gegenwärtigen Lage der beiden Länder ausgehend, ihre Bereitschaft erklärt, neben gewissen Maßnahmen der wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenarbeit, die Gegenstand eines besonderen Briefwechsels sind, ohne Präjudiz für die Zukunft einen freiwilligen Beitrag zu den Verteidigungsanstrengungen des Vereinigten Königreichs zu leisten, und beehrt sich, der Regierung des Vereinigten Königreichs folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. — Die Bundesregierung wird
  - a) einen Beitrag in Höhe von 200 Millionen DM zu den Mehrkosten, die sich für das Vereinigte Königreich aus dem Unterhalt von Truppen des Vereinigten Königreichs in der Bundesrepublik ergeben, und
  - b) als weitere Maßnahme der gegenseitigen Hilfe eine Zahlung von 388 Millionen DM leisten.

2. — Die nach Ziffer 1 zu zahlenden Beträge werden mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung fällig und zugunsten des Vereinigten Königreichs auf ein Konto bei der Bank deutscher Länder zur Verwendung im Währungsgebiet der DM (West) eingezahlt. Nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung, frühestens jedoch am 1. April 1957, wird die Bundesregierung auf Wunsch der Regierung des Vereinigten Königreichs und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages auf die in Ziffer 1 genannten Beträge zugunsten des vorerwähnten Kontos eine Abschlagszahlung bis zur Höhe von 150 Millionen DM leisten.

3. — Die Bundesregierung und die Regierung des Vereinigten Königreichs werden nach Inkrafttreten dieses Abkommens alle Maßnahmen ergreifen, die zu seiner Durchführung erforderlich sind.

4. — Die Bundesregierung kann jederzeit nach dem 1. September 1957 Besprechungen mit dem Ziele einleiten, die in Absatz 1 a) und b) genannten Zahlen mit Rücksicht auf eine etwaige Änderung der Lage, von der angenommen werden kann, daß sie die Angemessenheit der Höhe des jetzt vereinbarten Beitrages berührt, abzuändern.

5. — Dieses Abkommen bedarf auf deutscher Seite der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften. Das Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Bundesregierung der Regierung des Vereinigten Königreichs mitteilt, daß die Zustimmung, wie verfassungsrechtlich vorgesehen, erteilt worden ist.

6. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Regierung des Vereinigten Königreichs mit dem in den Ziffern 1 bis 5 enthaltenen Vorschlag einverstanden erklärt, diese Note zusammen mit Ihrer entsprechenden Antwortnote eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen darstellen soll.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Brentano

Seiner Exzellenz  
dem Königlich Britischen Botschafter

Sir Christopher Steel, KCMG, MVO  
Bonn

5. — Dieses Abkommen bedarf auf deutscher Seite der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften. Das Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Bundesregierung der Regierung des Vereinigten Königreichs mitteilt, daß die Zustimmung, wie verfassungsrechtlich vorgesehen, erteilt worden ist.

6. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Regierung des Vereinigten Königreichs mit dem in den Ziffern 1 bis 5 enthaltenen Vorschlag einverstanden erklärt, diese Note zusammen mit Ihrer entsprechenden Antwortnote eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen darstellen soll."

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs mit Ihrem in obiger Note mitgeteilten Vorschlag einverstanden ist und daß Ihrer Anregung entsprechend Ihre Note und diese Antwort eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen bilden sollen.

Ich bin mit dem Ausdruck der ausgezeichnetsten Hochachtung Eurer Exzellenz gehorsamer Diener.

Christopher Steel

Seiner Exzellenz  
dem Bundesminister des Auswärtigen  
der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Dr. Heinrich von Brentano  
Bonn

Ergänzung zum Notenwechsel  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland  
über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages)

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, Ihnen namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarungen in Ergänzung des heutigen Notenwechsels über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages) vorzuschlagen:

1. — Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland wird der Bundesrepublik die Mittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Ausgaben zu leisten, für die das Vereinigte Königreich im Finanzvertrag einschließlich seines Anhangs A und in der nachstehenden Ziffer 3 sowie in etwaigen anderen Vereinbarungen die Verantwortlichkeit übernommen hat. Diese Mittel werden der Bundesrepublik so rechtzeitig zur Verfügung gestellt, daß die deutschen Behörden in der Lage sind, die erforderlichen Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Alle anderen mit der Bereitstellung und Verausgabung dieser Mittel zusammenhängenden Verfahrensfragen werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

2. — Bezüglich der Verwendung der auf Grund des Notenwechsels zu zahlenden Beträge werden die zuständigen deutschen Behörden in entsprechender Anwendung der für Stationierungskosten getroffenen Bestimmungen für die Streitkräfte des Vereinigten Königreichs tätig werden, soweit nicht Abweichendes vereinbart wird.

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 7. Juni 1957, deren Wortlaut in vereinbarter Übersetzung wie folgt lautet, zu bestätigen:

„Ich beehre mich, Ihnen namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarungen in Ergänzung des heutigen Notenwechsels über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages) vorzuschlagen:

1. — Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland wird der Bundesrepublik die Mittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Ausgaben zu leisten, für die das Vereinigte Königreich im Finanzvertrag einschließlich seines Anhangs A und in der nachstehenden Ziffer 3 sowie in etwaigen anderen Vereinbarungen die Verantwortlichkeit übernommen hat. Diese Mittel werden der Bundesrepublik so rechtzeitig zur Verfügung gestellt, daß die deutschen Behörden in der Lage sind, die erforderlichen Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Alle anderen mit der Bereitstellung und Verausgabung dieser Mittel zusammenhängenden Verfahrensfragen werden durch Verwaltungsvereinbarungen geregelt.

2. — Bezüglich der Verwendung der auf Grund des Notenwechsels zu zahlenden Beträge werden die zuständigen deutschen Behörden in entsprechender Anwendung der für Stationierungskosten getroffenen Bestimmungen für die Streitkräfte des Vereinigten Königreichs tätig werden, soweit nicht Abweichendes vereinbart wird.

3. (a) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den britischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen nach dem 5. Mai 1956, jedoch vor dem 5. Mai 1957, freigegeben worden sind oder freigegeben werden, gehen in voller Höhe zu Lasten der Bundesrepublik.
- (b) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den britischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum 31. Dezember 1957 einschließlich oder in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum Inkrafttreten der gegenwärtig in Ergänzung des Abkommens zwischen den Vertragspartnern des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen verhandelten Vereinbarung (in Nachstehendem als „Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut“ bezeichnet) freigegeben werden — und zwar während des kürzeren dieser beiden Zeiträume —, gehen je zur Hälfte zu Lasten der Bundesrepublik und des Vereinigten Königreichs. Diese Ansprüche werden nach wie vor von den deutschen Behörden festgestellt.
- (c) — Sollten die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut nicht bis zum 31. Dezember 1957 in Kraft getreten sein, so werden die Bundesrepublik und das Vereinigte Königreich über eine Regelung in Fortsetzung der in obiger Ziffer (b) enthaltenen Regelung für einen noch zu bestimmenden weiteren Zeitraum verhandeln.
- (d) — Die Vereinbarungen der obigen Ziffern (a) bis (c) präjudizieren weder den Rechtsstandpunkt der Parteien des Finanzvertrages noch die Verhandlungen über die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut.

Für den Fall, daß diese Regelungen von der Regierung des Vereinigten Königreichs angenommen werden, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre entsprechende Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung bilden sollen, die durch den zu Beginn dieser Note erwähnten Notenwechsel zwischen den beiden Regierungen getroffen worden ist.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Brentano

Seiner Exzellenz  
dem Königlich Britischen Botschafter  
Sir Christopher Steel, KCMG, MVO  
Bonn

3. (a) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den britischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen nach dem 5. Mai 1956, jedoch vor dem 5. Mai 1957, freigegeben worden sind oder freigegeben werden, gehen in voller Höhe zu Lasten der Bundesrepublik.
- (b) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den britischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum 31. Dezember 1957 einschließlich oder in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum Inkrafttreten der gegenwärtig in Ergänzung des Abkommens zwischen den Vertragspartnern des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen verhandelten Vereinbarung (in Nachstehendem als „Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut“ bezeichnet) freigegeben werden — und zwar während des kürzeren dieser beiden Zeiträume —, gehen je zur Hälfte zu Lasten der Bundesrepublik und des Vereinigten Königreichs. Diese Ansprüche werden nach wie vor von den deutschen Behörden festgestellt.
- (c) — Sollten die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut nicht bis zum 31. Dezember 1957 in Kraft getreten sein, so werden die Bundesrepublik und das Vereinigte Königreich über eine Regelung in Fortsetzung der in obiger Ziffer (b) enthaltenen Regelung für einen noch zu bestimmenden weiteren Zeitraum verhandeln.
- (d) — Die Vereinbarungen der obigen Ziffern (a) bis (c) präjudizieren weder den Rechtsstandpunkt der Parteien des Finanzvertrages noch die Verhandlungen über die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut.

Für den Fall, daß diese Regelungen von der Regierung des Vereinigten Königreichs angenommen werden, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre entsprechende Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung bilden sollen, die durch den zu Beginn dieser Note erwähnten Notenwechsel zwischen den beiden Regierungen getroffen worden ist.“

Ich darf Ihnen mitteilen, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs mit der in Ihrer obigen Note vorgeschlagenen Vereinbarung und damit einverstanden ist, daß Ihre Note und diese Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung bilden sollen, die durch den zu Beginn Ihrer Note erwähnten Notenwechsel zwischen den beiden Regierungen getroffen worden ist.

Ich bin mit dem Ausdruck der ausgezeichnetsten Hochachtung Eurer Exzellenz gehorsamer Diener.

Christopher Steel

Seiner Exzellenz  
dem Bundesminister des Auswärtigen  
der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Dr. Heinrich von Brentano  
Bonn

Briefwechsel  
über weitere finanzielle Maßnahmen

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Unter Bezugnahme auf den heute zwischen den Regierungen des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik im Hinblick auf Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages ausgetauschten Notenwechsel, in dem Bestreben nach weiterer Vertiefung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit unserer beiden Länder und mit Rücksicht auf die Empfehlungen, die in dem am 16. November 1956 von einer Minister-Arbeitsgruppe dem Ministerrat des Europäischen Wirtschaftsrates vorgelegten Bericht enthalten sind, beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß mit der Bank deutscher Länder Einverständnis über folgendes erzielt worden ist:

1. — Die Bank deutscher Länder wird ein Konto in transferierbaren Pfunden bei der Bank von England eröffnen und auf dieses Konto den Betrag von 75 Millionen Pfund übertragen.

Das Konto wird in Übereinstimmung mit der zwischen der Bank deutscher Länder und der Bank von England getroffenen Vereinbarung zur Erfüllung künftiger Transferverpflichtungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Vereinigten Königreich benutzt werden.

Die Bedingungen für die Anlage und die Verwendung des Kontos werden zwischen der Bank deutscher Länder und der Bank von England vereinbart werden.

Der Saldo des Kontos wird nicht in die monatlichen Meldungen, die dem Agenten der Europäischen Zahlungsunion zu machen sind, aufgenommen werden.

2. — Das von der Bank deutscher Länder bei der Bank von England in transferierbaren Pfunden am 14. September 1956 errichtete „Rüstungskonto“ wird auf der gegenwärtigen Grundlage auf die Dauer von drei weiteren Monaten ab 13. März 1957 fortgeführt werden.

Nach Ablauf dieser drei Monate wird die Bank deutscher Länder das Konto auf der gleichen Grundlage weitere drei Monate fortführen, wenn es von englischer Seite gewünscht wird.

Die Bank deutscher Länder wird auf dieses Konto weitere 10 Millionen Pfund überweisen.

Ich benutze diese Gelegenheit zu bestätigen, daß es die Absicht der Bundesregierung bleibt, wesentliche Aufträge für die Versorgung mit Waffen und Rüstungsmaterial nach dem Vereinigten Königreich zu vergeben.

3. — Die nach Absatz 1 zu leistende Zahlung wird nach Abschluß der hierzu auf deutscher Seite erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, die die Bundesregierung mit tunlichster Beschleunigung einleiten wird, fällig.

Die nach Absatz 2 zu leistende Zahlung erfolgt unverzüglich.

4. — Diese Regelung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Brentano

Seiner Exzellenz  
dem Königlich Britischen Botschafter

Sir Christopher Steel, KCMG, MVO  
Bonn

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Namens der Regierung des Vereinigten Königreichs begrüße ich die Maßnahmen wirtschaftlicher und finanzieller Art, wie sie in Ihrem Brief vom 7. Juni 1957, dessen Wortlaut in vereinbarter Übersetzung wie folgt lautet, bezeichnet sind:

„Unter Bezugnahme auf den heute zwischen den Regierungen des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik im Hinblick auf Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages ausgetauschten Notenwechsel, in dem Bestreben nach weiterer Vertiefung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit unserer beiden Länder und mit Rücksicht auf die Empfehlungen, die in dem am 16. November 1956 von einer Minister-Arbeitsgruppe dem Ministerrat des Europäischen Wirtschaftsrates vorgelegten Bericht enthalten sind, beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß mit der Bank deutscher Länder Einverständnis über folgendes erzielt worden ist:

1. — Die Bank deutscher Länder wird ein Konto in transferierbaren Pfunden bei der Bank von England eröffnen und auf dieses Konto den Betrag von 75 Millionen Pfund übertragen.

Das Konto wird in Übereinstimmung mit der zwischen der Bank deutscher Länder und der Bank von England getroffenen Vereinbarung zur Erfüllung künftiger Transferverpflichtungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Vereinigten Königreich benutzt werden.

Die Bedingungen für die Anlage und die Verwendung des Kontos werden zwischen der Bank deutscher Länder und der Bank von England vereinbart werden.

Der Saldo des Kontos wird nicht in die monatlichen Meldungen, die dem Agenten der Europäischen Zahlungsunion zu machen sind, aufgenommen werden.

2. — Das von der Bank deutscher Länder bei der Bank von England in transferierbaren Pfunden am 14. September 1956 errichtete „Rüstungskonto“ wird auf der gegenwärtigen Grundlage auf die Dauer von drei weiteren Monaten am 13. März 1957 fortgeführt werden.

Nach Ablauf dieser drei Monate wird die Bank deutscher Länder das Konto auf der gleichen Grundlage weitere drei Monate fortführen, wenn es von englischer Seite gewünscht wird.

Die Bank deutscher Länder wird auf dieses Konto weitere 10 Millionen Pfund überweisen.

Ich benutze diese Gelegenheit zu bestätigen, daß es die Absicht der Bundesregierung bleibt, wesentliche Aufträge für die Versorgung mit Waffen und Rüstungsmaterial nach dem Vereinigten Königreich zu vergeben.

3. — Die nach Absatz 1 zu leistende Zahlung wird nach Abschluß der hierzu auf deutscher Seite erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, die die Bundesregierung mit tunlichster Beschleunigung einleiten wird, fällig.

Die nach Absatz 2 zu leistende Zahlung erfolgt unverzüglich.

4. — Diese Regelung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.“

Ich bin mit dem Ausdruck der ausgezeichnetsten Hochachtung Eurer Exzellenz gehorsamer Diener.

Christopher Steel

Seiner Exzellenz  
dem Bundesminister des Auswärtigen  
der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Dr. Heinrich von Brentano  
Bonn

Briefwechsel  
über beschlagnahmtes Eigentum

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

1. — Im Verlauf der Verhandlungen, die zu dem Notenwechsel über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages) vom heutigen Tage geführt haben, haben wir die mit dem in Anspruch genommenen Vermögensgegenständen zusammenhängenden Probleme erörtert, die im Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesleistungsgesetzes dringend einer Lösung bedurften.

2. — Beide Seiten waren sich bewußt, daß zur Erreichung der beiderseitigen Ziele auf diesem Gebiet eine enge Zusammenarbeit erforderlich ist. Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Bundesregierung im Bewußtsein der Schwierigkeiten, denen sich Ihre Regierung bezüglich eines wesentlichen finanziellen Beitrages zu einem Programm für den Ersatz solcher Vermögenswerte gegenüber sieht, alles tun wird, um im Rahmen des Zumutbaren zu helfen. Dabei hofft die Bundesregierung, daß die Vorschläge des Bundesministeriums der Finanzen über die Zahlung einer Miete für die im Rahmen des Schlußfreimachungsprogramms zu erstellenden Ersatzbauten zu einer befriedigenden Regelung führen werden.

3. — Wenn ich diese Versicherung abgebe, muß ich selbstverständlich die Erwartung der Bundesregierung zum Ausdruck bringen, daß die Streitkräfte des Vereinigten Königreichs, soweit dies mit der Erfüllung ihrer Verteidigungsaufgabe vereinbar ist, alles in ihrer Macht Stehende tun werden, um die Freigabe beschlagnahmter Vermögenswerte zu gegebener Zeit sicherzustellen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Brentano

Seiner Exzellenz  
dem Königlich Britischen Botschafter

Sir Christopher Steel, KCMG, MVO  
Bonn

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens in Fragen des beschlagnahmten Eigentums, von dessen Inhalt ich entsprechend Kenntnis genommen habe, zu bestätigen.

Ich bin mit dem Ausdruck der ausgezeichnetsten Hochachtung Eurer Exzellenz gehorsamer Diener.

Christopher Steel

Seiner Exzellenz  
dem Bundesminister des Auswärtigen  
der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Dr. Heinrich von Brentano  
Bonn

Notenwechsel  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Französischen Republik  
über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages)

Bonn, den 7. Juni 1957

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Im Rahmen der in Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages vorgesehenen gegenseitigen Hilfe beehrt sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik folgenden Vorschlag zu machen, der auf der gegenwärtigen Lage der beiden Länder beruht und ohne Präjudiz für die Zukunft ist:

1. Die Bundesregierung wird freiwillig
  - a) einen Beitrag in Höhe von 139 Millionen DM zu den Mehrkosten, die sich für Frankreich aus dem Unterhalt französischer Truppen in der Bundesrepublik ergeben, und
  - b) als weitere Maßnahme der gegenseitigen Hilfe eine Zahlung von 86 Millionen DM leisten.
2. Die vorgenannten Beträge werden am Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung der französischen Regierung auf einem Konto bei der Bank deutscher Länder zur Verwendung im Währungsgebiet der DM (West) zur Verfügung gestellt, wobei Transfererleichterungen für die Saar gewährt werden.
3. Sollte diese Vereinbarung nicht bis zum 1. Juni 1957 in Kraft getreten sein, wird die Bundesregierung auf Wunsch der französischen Regierung und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestags auf die in Ziffer 1 genannten Beträge zugunsten des vorerwähnten Kontos eine Abschlagszahlung bis zur Höhe von 100 Millionen DM leisten.
4. Die Bundesregierung kann jederzeit nach dem 1. September 1957 Besprechungen mit dem Ziele einleiten, die in Ziffer 1 genannten Zahlen mit Rücksicht auf eine etwaige Änderung der Lage, von der angenommen werden kann, daß sie die Angemessenheit der Höhe des jetzt vereinbarten Beitrages berührt, abzuändern.
5. Dieses Abkommen bedarf auf deutscher Seite der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften. Das Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Bundesregierung der französischen Regierung mitteilt, daß die Zustimmung, wie verfassungsrechtlich vorgesehen, erteilt worden ist.
6. Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die französische Regierung mit dem in den Ziffern 1 bis 5 enthaltenen Vorschlag einverstanden erklärt, diese Note zusammen mit Ihrer Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen darstellen soll.

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 7. Juni 1957, deren Wortlaut in vereinbarter Übersetzung wie folgt lautet, zu bestätigen:

„Im Rahmen der in Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages vorgesehenen gegenseitigen Hilfe beehrt sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik folgenden Vorschlag zu machen, der auf der gegenwärtigen Lage der beiden Länder beruht und ohne Präjudiz für die Zukunft ist:

1. Die Bundesregierung wird freiwillig
  - a) einen Beitrag in Höhe von 139 Millionen DM zu den Mehrkosten, die sich für Frankreich aus dem Unterhalt französischer Truppen in der Bundesrepublik ergeben, und
  - b) als weitere Maßnahme der gegenseitigen Hilfe eine Zahlung von 86 Millionen DM leisten.
2. Die vorgenannten Beträge werden am Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung der französischen Regierung auf einem Konto bei der Bank deutscher Länder zur Verwendung im Währungsgebiet der DM (West) zur Verfügung gestellt, wobei Transfererleichterungen für die Saar gewährt werden.
3. Sollte diese Vereinbarung nicht bis zum 1. Juni 1957 in Kraft getreten sein, wird die Bundesregierung auf Wunsch der französischen Regierung und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestags auf die in Ziffer 1 genannten Beträge zugunsten des vorerwähnten Kontos eine Abschlagszahlung bis zur Höhe von 100 Millionen DM leisten.
4. Die Bundesregierung kann jederzeit nach dem 1. September 1957 Besprechungen mit dem Ziele einleiten, die in Ziffer 1 genannten Zahlen mit Rücksicht auf eine etwaige Änderung der Lage, von der angenommen werden kann, daß sie die Angemessenheit der Höhe des jetzt vereinbarten Beitrages berührt, abzuändern.
5. Dieses Abkommen bedarf auf deutscher Seite der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften. Das Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Bundesregierung der französischen Regierung mitteilt, daß die Zustimmung, wie verfassungsrechtlich vorgesehen, erteilt worden ist.
6. Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die französische Regierung mit dem in den Ziffern 1 bis 5 enthaltenen Vorschlag einverstanden erklärt, diese Note zusammen mit Ihrer Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen darstellen soll.“

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Brentano

Seiner Exzellenz  
dem französischen Botschafter

Herrn Maurice Couve de Murville  
Bad Godesberg

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die französische Regierung mit Ihrem in obiger Note mitgeteilten Vorschlag einverstanden ist und daß Ihrer Anregung entsprechend Ihre Note und diese Antwort eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen bilden sollen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

M. Couve de Murville

Seiner Exzellenz  
dem Bundesminister des Auswärtigen  
der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Dr. Heinrich von Brentano  
Bonn

**Ergänzung zum Notenwechsel  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Französischen Republik  
über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages)**

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, Ihnen namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung in Ergänzung unseres heutigen Notenwechsels über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages) vorzuschlagen:

1. Bezüglich der Verwendung des auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Betrages werden die zuständigen deutschen Behörden in entsprechender Anwendung der für Stationierungskosten getroffenen Bestimmungen für die französischen Streitkräfte tätig werden, soweit nicht Abweichendes vereinbart wird.
2. Frankreich wird der Bundesrepublik die Mittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Ausgaben zu leisten, für die Frankreich im Finanzvertrag vom 23. Oktober 1954, ergänzt durch das deutsch-französische Abkommen vom 21. April/13. Mai 1955, und in der nachstehenden Ziffer 4 sowie in etwaigen anderen Vereinbarungen die Verantwortlichkeit übernommen hat. Diese Mittel werden der Bundesrepublik so rechtzeitig zur Verfügung gestellt, daß die deutschen Behörden in der Lage sind, die erforderlichen Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Alle anderen mit der Bereitstellung und Verausgabung dieser Mittel zusammenhängenden Verfahrensfragen werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.
3. Treten infolge der Verwendung der auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Beträge an Vermögensgegenständen im Eigentum der Bundesrepublik einschließlich der aus Mitteln des früheren alliierten Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalts beschafften Vermögensgegenstände Werterhöhungen ein, so stehen diese nach Freigabe der Bundesrepublik zu.
4. Was die in Artikel 8 Absatz 15 des Finanzvertrages vom 23. Oktober 1954 genannten Schäden anlangt, wird vereinbart:

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 7. Juni 1957, deren Wortlaut in vereinbarter Übersetzung wie folgt lautet, zu bestätigen:

„Ich beehre mich, Ihnen namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung in Ergänzung unseres heutigen Notenwechsels über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages) vorzuschlagen:

1. Bezüglich der Verwendung des auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Betrages werden die zuständigen deutschen Behörden in entsprechender Anwendung der für Stationierungskosten getroffenen Bestimmungen für die französischen Streitkräfte tätig werden, soweit nicht Abweichendes vereinbart wird.
2. Frankreich wird der Bundesrepublik die Mittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Ausgaben zu leisten, für die Frankreich im Finanzvertrag vom 23. Oktober 1954, ergänzt durch das deutsch-französische Abkommen vom 21. April/13. Mai 1955, und in der nachstehenden Ziffer 4 sowie in etwaigen anderen Vereinbarungen die Verantwortlichkeit übernommen hat. Diese Mittel werden der Bundesrepublik so rechtzeitig zur Verfügung gestellt, daß die deutschen Behörden in der Lage sind, die erforderlichen Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Alle anderen mit der Bereitstellung und Verausgabung dieser Mittel zusammenhängenden Verfahrensfragen werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.
3. Treten infolge der Verwendung der auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Beträge an Vermögensgegenständen im Eigentum der Bundesrepublik einschließlich der aus Mitteln des früheren alliierten Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalts beschafften Vermögensgegenstände Werterhöhungen ein, so stehen diese nach Freigabe der Bundesrepublik zu.
4. Was die in Artikel 8 Absatz 15 des Finanzvertrages vom 23. Oktober 1954 genannten Schäden anlangt, wird vereinbart:

- (a) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den französischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen nach dem 5. Mai 1956, jedoch vor dem 5. Mai 1957, freigegeben worden sind oder freigegeben werden, gehen in voller Höhe zu Lasten der Bundesrepublik.
- (b) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den französischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum 31. Dezember 1957 einschließlich oder in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum Inkrafttreten der gegenwärtig in Ergänzung des Abkommens zwischen den Vertragspartnern des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen verhandelten Vereinbarung (in Nachstehendem als „Zusatzvereinbarung zum NATO-Truppenstatut“ bezeichnet) freigegeben werden — und zwar während des kürzeren dieser beiden Zeiträume —, gehen je zur Hälfte zu Lasten der Bundesrepublik und Frankreichs. Diese Ansprüche werden nach wie vor von den deutschen Behörden festgestellt.
- (c) — Sollten die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut nicht bis zum 31. Dezember 1957 in Kraft getreten sein, so werden die Bundesrepublik und Frankreich über eine Regelung in Fortsetzung der in obiger Ziffer (b) enthaltenen Regelung für einen noch zu bestimmenden weiteren Zeitraum verhandeln.
- (d) — Die Vereinbarungen der obigen Ziffern (a) bis (c) präjudizieren weder den Rechtsstandpunkt der Parteien gegenüber dem Finanzvertrag noch die Verhandlungen über die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut.
5. Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die französische Regierung mit den in den Ziffern 1 bis 4 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, diese Note und Ihre entsprechende Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung darstellen soll, die durch den eingangs bezeichneten Notenwechsel zwischen unseren beiden Regierungen getroffen worden ist.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Brentano

Seiner Exzellenz  
dem französischen Botschafter

Herrn Maurice Couve de Murville  
Bad Godesberg

- (a) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den französischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen nach dem 5. Mai 1956, jedoch vor dem 5. Mai 1957, freigegeben worden sind oder freigegeben werden, gehen in voller Höhe zu Lasten der Bundesrepublik.
- (b) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den französischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum 31. Dezember 1957 einschließlich oder in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum Inkrafttreten der gegenwärtig in Ergänzung des Abkommens zwischen den Vertragspartnern des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen verhandelten Vereinbarung (in Nachstehendem als „Zusatzvereinbarung zum NATO-Truppenstatut“ bezeichnet) freigegeben werden — und zwar während des kürzeren dieser beiden Zeiträume —, gehen je zur Hälfte zu Lasten der Bundesrepublik und Frankreichs. Diese Ansprüche werden nach wie vor von den deutschen Behörden festgestellt.
- (c) — Sollten die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut nicht bis zum 31. Dezember 1957 in Kraft getreten sein, so werden die Bundesrepublik und Frankreich über eine Regelung in Fortsetzung der in obiger Ziffer (b) enthaltenen Regelung für einen noch zu bestimmenden weiteren Zeitraum verhandeln.
- (d) — Die Vereinbarungen der obigen Ziffern (a) bis (c) präjudizieren weder den Rechtsstandpunkt der Parteien gegenüber dem Finanzvertrag noch die Verhandlungen über die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut.
5. Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die französische Regierung mit den in den Ziffern 1 bis 4 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, diese Note und Ihre entsprechende Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung darstellen soll, die durch den eingangs bezeichneten Notenwechsel zwischen unseren beiden Regierungen getroffen worden ist.\*

Ich darf Ihnen mitteilen, daß die französische Regierung mit der in Ihrer obigen Note vorgeschlagenen Vereinbarung und damit einverstanden ist, daß Ihre Note und diese Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung bilden sollen, die durch den zu Beginn Ihrer Note erwähnten Notenwechsel zwischen den beiden Regierungen getroffen worden ist.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

M. Couve de Murville

Seiner Exzellenz  
dem Bundesminister des Auswärtigen  
der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Dr. Heinrich von Brentano  
Bonn

## Protokoll

Anläßlich der heutigen Unterzeichnung des Notenwechsels zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages) wird das Einverständnis der Bundesregierung und der französischen Regierung über folgendes festgestellt:

1. Ohne Präjudiz für die Auslegung des Artikels 3 des Neunten Teils des Überleitungsvertrages durch die vertragschließenden Teile, wird die französische Regierung der Bundesregierung den Betrag von 2 Millionen DM mit der Auflage zur Verfügung stellen, daß die Bundesregierung es übernimmt, die Ansprüche, die gegen die französischen Streitkräfte aus der Zeit vor dem 5. Mai 1955 geltend gemacht worden sind oder noch geltend gemacht werden, insbesondere solcher auf Zahlung von Nutzungsvergütungen und Vergütungen aus Sach- und Werkleistungen, einschließlich Bauleistungen, für diese nach ihrem Ermessen abzufinden.
2. Die Frage der rückwirkenden Kraft der im Bundesleistungsgesetz, im Schutzbereichsgesetz und im Landbeschaffungsgesetz enthaltenen Bestimmungen über Entschädigungen und Ersatzleistungen soll in dem in Artikel 14 des Finanzvertrages vom 23. Oktober 1954 vorgesehenen Koordinierungsausschuß behandelt werden.
3. Das gleiche gilt für die Frage der nach dem Finanzvertrag vom 23. Oktober 1954 zu zahlenden Nutzungsentschädigungen für Liegenschaften, die im Eigentum von Gesellschaften stehen, deren Anteile vollständig oder teilweise der Bundesrepublik gehören.
4. Gemäß Artikel 39 Absatz 11 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 wird bezüglich der beweglichen Sachen, die aus Reichsmark- oder D-Mark-Besatzungskosten oder Auftragsausgaben oder Stationierungskosten beschafft worden sind, die aus dem Bundesgebiet in der Zeit zwischen dem 5. Mai 1955 und dem Tag der Unterzeichnung des eingangs erwähnten Notenwechsels von aus dem Bundesgebiet abgezogenen französischen Truppen entfernt worden sind und die außerhalb des Bundesgebiets außer Dienst gestellt worden sind oder gestellt werden,

folgendes vereinbart:

- a) Die Bundesregierung verzichtet auf die Rückgabe dieser Sachen.
- b) Die Französische Regierung zahlt statt dessen an die Bundesregierung den Betrag von 2 Millionen DM.  
Ferner verzichtet sie für die Zeit zwischen dem 5. Mai 1956 und dem Tag des Inkrafttretens der Zusatzvereinbarung zum NATO-Truppenstatut auf die in Artikel 11 Absatz 2 des Finanzvertrages bezeichneten Einnahmen.
- c) Die vorstehenden Bestimmungen berühren weder die Rechtsstellung der Parteien in bezug auf den Finanzvertrag noch die Verhandlungen betreffend zusätzliche Vereinbarungen zum NATO-Truppenstatut.

Bonn, den 7. Juni 1957.

Für die Regierung der  
Bundesrepublik Deutschland:  
von Brentano

Für die Regierung der  
Französischen Republik:  
M. Couve de Murville

**Notenwechsel**  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Königlich Dänischen Regierung  
über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages)

Der Bundesminister  
des Auswärtigen

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Im Rahmen der in Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages vorgesehenen gegenseitigen Hilfe beehrt sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Königlich Dänischen Regierung folgenden Vorschlag zu machen, der auf der gegenwärtigen Lage der beiden Länder beruht und ohne Präjudiz für die Zukunft ist.

1. — Die Bundesregierung wird einen freiwilligen Beitrag in Höhe von 1,2 Millionen DM zu den Mehrkosten, die sich für Dänemark aus dem Unterhalt dänischer Truppen in der Bundesrepublik ergeben, leisten.

2. — Der vorgenannte Betrag wird am Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung der Königlich Dänischen Regierung auf einem Konto bei der Bank deutscher Länder zur Verwendung im Währungsgebiet der DM (West) zur Verfügung gestellt.

3. — Sollte diese Vereinbarung nicht bis zum 1. Juni 1957 in Kraft getreten sein, wird die Bundesregierung auf Wunsch der Königlich Dänischen Regierung und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestags auf den in Ziffer 1 genannten Betrag zugunsten des vorerwähnten Kontos eine Abschlagszahlung bis zur Höhe von 0,5 Millionen DM leisten.

4. — Die Bundesregierung kann jederzeit nach dem 1. September 1957 Besprechungen mit dem Ziele einleiten, die in Ziffer 1 genannte Zahl mit Rücksicht auf eine etwaige Änderung der Lage, von der angenommen werden kann, daß sie die Angemessenheit der Höhe des jetzt vereinbarten Beitrages berührt, abzuändern.

5. — Dieses Abkommen bedarf auf deutscher Seite der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften. Das Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Bundesregierung der Königlich Dänischen Regierung mitteilt, daß die Zustimmung, wie verfassungsrechtlich vorgesehen, erteilt worden ist.

6. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Königlich Dänische Regierung mit dem in den Ziffern 1 bis 5 enthaltenen Vorschlag einverstanden erklärt, diese Note zusammen mit Ihrer Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen darstellen soll.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Brentano

Seiner Exzellenz  
dem Königlich Dänischen Botschafter

Herrn Frants Hvass  
Bonn

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 7. Juni 1957, deren Wortlaut wie folgt lautet, zu bestätigen:

Im Rahmen der in Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages vorgesehenen gegenseitigen Hilfe beehrt sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Königlich Dänischen Regierung folgenden Vorschlag zu machen, der auf der gegenwärtigen Lage der beiden Länder beruht und ohne Präjudiz für die Zukunft ist.

1. — Die Bundesregierung wird einen freiwilligen Beitrag in Höhe von 1,2 Millionen DM zu den Mehrkosten, die sich für Dänemark aus dem Unterhalt dänischer Truppen in der Bundesrepublik ergeben, leisten.

2. — Der vorgenannte Betrag wird am Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung der Königlich Dänischen Regierung auf einem Konto bei der Bank deutscher Länder zur Verwendung im Währungsgebiet der DM (West) zur Verfügung gestellt.

3. — Sollte diese Vereinbarung nicht bis zum 1. Juni 1957 in Kraft getreten sein, wird die Bundesregierung auf Wunsch der Königlich Dänischen Regierung und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestags auf den in Ziffer 1 genannten Betrag zugunsten des vorerwähnten Kontos eine Abschlagszahlung bis zur Höhe von 0,5 Millionen DM leisten.

4. — Die Bundesregierung kann jederzeit nach dem 1. September 1957 Besprechungen mit dem Ziele einleiten, die in Ziffer 1 genannte Zahl mit Rücksicht auf eine etwaige Änderung der Lage, von der angenommen werden kann, daß sie die Angemessenheit der Höhe des jetzt vereinbarten Beitrages berührt, abzuändern.

5. — Dieses Abkommen bedarf auf deutscher Seite der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften. Das Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Bundesregierung der Königlich Dänischen Regierung mitteilt, daß die Zustimmung, wie verfassungsrechtlich vorgesehen, erteilt worden ist.

6. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Königlich Dänische Regierung mit dem in den Ziffern 1 bis 5 enthaltenen Vorschlag einverstanden erklärt, diese Note zusammen mit Ihrer Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen darstellen soll.\*

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Königlich Dänische Regierung mit Ihrem in obiger Note mitgeteilten Vorschlag einverstanden ist und daß Ihrer Anregung entsprechend Ihre Note und diese Antwort eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen bilden sollen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

F. Hvass

Seiner Exzellenz  
dem Bundesminister des Auswärtigen  
der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Dr. Heinrich von Brentano  
Bonn

Ergänzung zum Notenwechsel  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Königlich Dänischen Regierung  
über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages)

Der Bundesminister  
des Auswärtigen

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, Ihnen namens der Bundesregierung folgende Vereinbarung in Ergänzung unseres heutigen Notenwechsels über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages) vorzuschlagen:

1. — Dänemark wird der Bundesrepublik die Mittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Ausgaben zu leisten, für die Dänemark im Finanzvertrag vom 23. Oktober 1954 einschließlich seines Anhangs A und in der nachstehenden Ziffer 4 sowie in etwaigen anderen Vereinbarungen die Verantwortlichkeit übernommen hat. Diese Mittel werden der Bundesrepublik so rechtzeitig zur Verfügung gestellt, daß die deutschen Behörden in der Lage sind, die erforderlichen Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Alle anderen mit der Bereitstellung und Ver- ausgabung dieser Mittel zusammenhängenden Verfahrens- fragen werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

2. — Bezüglich der Verwendung des auf Grund des ein- gangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Betrages werden die zuständigen deutschen Behörden in ent- sprechender Anwendung der für Stationierungskosten getroffenen Bestimmungen für die dänischen Streitkräfte tätig werden, soweit nicht Abweichendes vereinbart wird.

3. — Treten infolge der Verwendung des auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Be- trages an Vermögensgegenständen im Eigentum der Bundesrepublik einschließlich der aus Mitteln des frühe- ren alliierten Besatzungskosten- und Auftragsausgaben- haushalts beschafften Vermögensgegenstände Wert- erhöhungen ein, so stehen diese nach Freigabe der Bundes- republik zu.

4. (a) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den dänischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen nach dem 5. Mai 1956, jedoch vor dem 5. Mai 1957, freigegeben worden sind oder freigegeben werden, gehen in voller Höhe zu Lasten der Bundesrepublik.

(b) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den dänischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung über- lassen worden sind und von diesen in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum 31. Dezember 1957 einschließlich oder in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum Inkrafttreten der gegenwärtig in Er- gänzung des Abkommens zwischen den Ver- tragspartnern des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen verhandelten Vereinbarung (in Nachstehendem als „Zusatz- vereinbarung zum NATO-Truppenstatut“ be- zeichnet) freigegeben werden — und zwar während des kürzeren dieser beiden Zeit- räume —, gehen je zur Hälfte zu Lasten der Bundesrepublik und Dänemarks. Diese An- sprüche werden nach wie vor von den deut- schen Behörden festgestellt.

Bonn, den 7. Juni 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 7. Juni 1957, deren Wortlaut wie folgt lautet, zu bestätigen:

„Ich beehre mich, Ihnen namens der Bundesregierung folgende Vereinbarung in Ergänzung unseres heutigen Notenwechsels über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages) vorzuschlagen:

1. — Dänemark wird der Bundesrepublik die Mittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Aus- gaben zu leisten, für die Dänemark im Finanzvertrag vom 23. Oktober 1954 einschließlich seines Anhangs A und in der nachstehenden Ziffer 4 sowie in etwaigen anderen Vereinbarungen die Verantwortlichkeit übernommen hat. Diese Mittel werden der Bundesrepublik so rechtzeitig zur Verfügung gestellt, daß die deutschen Behörden in der Lage sind, die erforderlichen Zahlungen bei Fällig- keit zu leisten. Alle anderen mit der Bereitstellung und Verausgabung dieser Mittel zusammenhängenden Ver- fahrensfragen werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

2. — Bezüglich der Verwendung des auf Grund des ein- gangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Betrages werden die zuständigen deutschen Behörden in ent- sprechender Anwendung der für Stationierungskosten getroffenen Bestimmungen für die dänischen Streitkräfte tätig werden, soweit nicht Abweichendes vereinbart wird.

3. — Treten infolge der Verwendung des auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Betrages an Vermögensgegenständen im Eigentum der Bundesrepublik einschließlich der aus Mitteln des frühe- ren alliierten Besatzungskosten- und Auftragsausgaben- haushalts beschafften Vermögensgegenstände Werterhö- hungen ein, so stehen diese nach Freigabe der Bundes- republik zu.

4. (a) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den dänischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen nach dem 5. Mai 1956, jedoch vor dem 5. Mai 1957, freigegeben worden sind oder freigegeben werden, gehen in voller Höhe zu Lasten der Bundesrepublik.

(b) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den dänischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum 31. Dezember 1957 einschließlich oder in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum Inkrafttreten der gegenwärtig in Er- gänzung des Abkommens zwischen den Vertrags- partnern des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen verhandelten Ver- einbarung (in Nachstehendem als „Zusatz- vereinbarung zum NATO-Truppenstatut“ bezeich- net) freigegeben werden — und zwar während des kürzeren dieser beiden Zeiträume —, gehen je zur Hälfte zu Lasten der Bundesrepu- blik und Dänemarks. Diese Ansprüche werden nach wie vor von den deutschen Behörden festgestellt.

(c) — Sollten die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut nicht bis zum 31. Dezember 1957 in Kraft getreten sein, so werden die Bundesrepublik und Dänemark über eine Regelung in Fortsetzung der in obiger Ziffer (b) enthaltenen Regelung für einen noch zu bestimmenden weiteren Zeitraum verhandeln.

(d) — Die Vereinbarungen der obigen Ziffern (a) bis (c) präjudizieren weder den Rechtsstandpunkt der Parteien des Finanzvertrages noch die Verhandlungen über die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut.

5. — Für Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Sachen, die auf Grund eines von der Bundesrepublik mit dem Eigentümer oder dem sonstigen Nutzungsberechtigten abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder sonstigen Überlassungsvertrages den dänischen Streitkräften zur Verfügung gestellt worden sind oder zur Verfügung gestellt werden, ist Dänemark insoweit haftbar, als die Bundesrepublik nach dem Überlassungsvertrage dafür haftbar ist.

6. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Königlich Dänische Regierung mit den in den Ziffern 1 bis 5 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, diese Note und Ihre entsprechende Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung darstellen soll, die durch den eingangs bezeichneten Notenwechsel zwischen unseren beiden Regierungen getroffen worden ist.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Brentano

Seiner Exzellenz  
dem Königlich Dänischen Botschafter

Herrn Frants Hvass  
Bonn

(c) — Sollten die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut nicht bis zum 31. Dezember 1957 in Kraft getreten sein, so werden die Bundesrepublik und Dänemark über eine Regelung in Fortsetzung der in obiger Ziffer (b) enthaltenen Regelung für einen noch zu bestimmenden weiteren Zeitraum verhandeln.

(d) — Die Vereinbarungen der obigen Ziffern (a) bis (c) präjudizieren weder den Rechtsstandpunkt der Parteien des Finanzvertrages noch die Verhandlungen über die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut.

5. — Für Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Sachen, die auf Grund eines von der Bundesrepublik mit dem Eigentümer oder dem sonstigen Nutzungsberechtigten abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder sonstigen Überlassungsvertrages den dänischen Streitkräften zur Verfügung gestellt worden sind oder zur Verfügung gestellt werden, ist Dänemark insoweit haftbar, als die Bundesrepublik nach dem Überlassungsvertrage dafür haftbar ist.

6. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Königlich Dänische Regierung mit den in den Ziffern 1 bis 5 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, diese Note und Ihre entsprechende Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung darstellen soll, die durch den eingangs bezeichneten Notenwechsel zwischen unseren beiden Regierungen getroffen worden ist."

Ich darf Ihnen mitteilen, daß die Königlich Dänische Regierung mit der in Ihrer obigen Note vorgeschlagenen Vereinbarung und damit einverstanden ist, daß Ihre Note und diese Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung bilden sollen, die durch den zu Beginn Ihrer Note erwähnten Notenwechsel zwischen den beiden Regierungen getroffen worden ist.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

F. Hvass

Seiner Exzellenz  
dem Bundesminister des Auswärtigen  
der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Dr. Heinrich von Brentano  
Bonn

**Notenwechsel  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Königreichs Belgien  
über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages)**

Bonn, den 9. Juli 1957

Exzellenz,

Im Laufe der Besprechungen, die zwischen Vertretern unserer beiden Regierungen über die Frage der gegenseitigen Hilfe im Geiste des Artikels 3 des Nordatlantik-Vertrages geführt worden sind, hat die Bundesregierung die Maßnahmen geprüft, die sie neben ihren eigenen, in aufsteigender Entwicklung begriffenen Verteidigungsanstrengungen im Verfolg der Ziele des Artikels 3 treffen könnte. Sie hat, von der gegenwärtigen Lage der beiden Länder ausgehend, ihre Bereitschaft erklärt, ohne Präjudiz für die Zukunft einen freiwilligen Beitrag zu den Verteidigungsanstrengungen des Königreichs Belgien zu leisten, und beehrt sich, der Regierung des Königreichs Belgien folgende Vereinbarung vorzuschlagen.

1. — Die Bundesregierung wird einen freiwilligen Beitrag in Höhe von 59 Millionen DM zu den Mehrkosten, die sich für Belgien aus dem Unterhalt seiner Truppen in der Bundesrepublik ergeben, leisten.

2. — Der vorgenannte Betrag wird am Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung der Belgischen Regierung auf einem Konto bei der Bank deutscher Länder zur Verwendung im Währungsgebiet der DM (West) zur Verfügung gestellt.

3. — Sollte diese Vereinbarung nicht bis zum 1. Juli 1957 in Kraft getreten sein, wird die Bundesregierung auf Antrag der Belgischen Regierung und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestags auf den in Ziffer 1 genannten Betrag zugunsten des vorerwähnten Kontos eine Abschlagszahlung bis zur Höhe von 30 Millionen DM leisten.

4. — Dieses Abkommen bedarf auf deutscher Seite der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften. Das Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Bundesregierung der Belgischen Regierung mitteilt, daß die Zustimmung, wie verfassungsrechtlich vorgesehen, erteilt worden ist.

5. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Belgische Regierung mit dem in den Ziffern 1 bis 4 enthaltenen Vorschlag einverstanden erklärt, diese Note zusammen mit Ihrer Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen darstellen soll.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Brentano

Seiner Exzellenz  
dem Königlich Belgischen Botschafter

Herrn Baron de Gruben  
Bonn

Bonn, den 9. Juli 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, auf Ihre Note vom heutigen Tage Bezug zu nehmen, die in vereinbarter Übersetzung folgenden Wortlaut hat:

„Im Laufe der Besprechungen, die zwischen Vertretern unserer beiden Regierungen über die Frage der gegenseitigen Hilfe im Geiste des Artikels 3 des Nordatlantik-Vertrages geführt worden sind, hat die Bundesregierung die Maßnahmen geprüft, die sie neben ihren eigenen, in aufsteigender Entwicklung begriffenen Verteidigungsanstrengungen im Verfolg der Ziele des Artikels 3 treffen könnte. Sie hat, von der gegenwärtigen Lage der beiden Länder ausgehend, ihre Bereitschaft erklärt, ohne Präjudiz für die Zukunft einen freiwilligen Beitrag zu den Verteidigungsanstrengungen des Königreichs Belgien zu leisten, und beehrt sich, der Regierung des Königreichs Belgien folgende Vereinbarung vorzuschlagen.

1. — Die Bundesregierung wird einen freiwilligen Beitrag in Höhe von 59 Millionen DM zu den Mehrkosten, die sich für Belgien aus dem Unterhalt seiner Truppen in der Bundesrepublik ergeben, leisten.

2. — Der vorgenannte Betrag wird am Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung der Belgischen Regierung auf einem Konto bei der Bank deutscher Länder zur Verwendung im Währungsgebiet der DM (West) zur Verfügung gestellt.

3. — Sollte diese Vereinbarung nicht bis zum 1. Juli 1957 in Kraft getreten sein, wird die Bundesregierung auf Antrag der Belgischen Regierung und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestags auf den in Ziffer 1 genannten Betrag zugunsten des vorerwähnten Kontos eine Abschlagszahlung bis zur Höhe von 30 Millionen DM leisten.

4. — Dieses Abkommen bedarf auf deutscher Seite der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften. Das Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Bundesregierung der Belgischen Regierung mitteilt, daß die Zustimmung, wie verfassungsrechtlich vorgesehen, erteilt worden ist.

5. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Belgische Regierung mit dem in den Ziffern 1 bis 4 enthaltenen Vorschlag einverstanden erklärt, diese Note zusammen mit Ihrer Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen darstellen soll.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Belgische Regierung mit Ihrem in obiger Note mitgeteilten Vorschlag einverstanden ist und daß Ihrer Anregung entsprechend Ihre Note und diese Antwort eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen bilden sollen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Baron de Gruben

Seiner Exzellenz  
dem Bundesminister des Auswärtigen  
der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Dr. Heinrich von Brentano  
Bonn

**Ergänzung zum Notenwechsel  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Königreichs Belgien  
über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages)**

Bonn, den 9. Juli 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, Ihnen namens der Bundesregierung folgende Vereinbarung in Ergänzung unseres heutigen Notenwechsels über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages) vorzuschlagen:

1. — Das Königreich Belgien wird der Bundesrepublik die Mittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Ausgaben zu leisten, für die Belgien im Finanzvertrag einschließlich seines Anhangs A und in der nachstehenden Ziffer 4 sowie in etwaigen anderen Vereinbarungen die Verantwortlichkeit übernommen hat. Diese Mittel werden der Bundesrepublik so rechtzeitig zur Verfügung gestellt, daß die deutschen Behörden in der Lage sind, die erforderlichen Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Alle anderen mit der Bereitstellung und Verausgabung dieser Mittel zusammenhängenden Verfahrensfragen werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

2. — Bezüglich der Verwendung des auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Betrages werden die zuständigen deutschen Behörden in entsprechender Anwendung der für Stationierungskosten getroffenen Bestimmungen für die belgischen Streitkräfte tätig werden, soweit nicht Abweichendes vereinbart wird.

3. — Treten infolge der Verwendung des auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Betrages an Vermögensgegenständen im Eigentum der Bundesrepublik einschließlich der aus Mitteln des früheren alliierten Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalts beschafften Vermögensgegenstände Werterhöhungen ein, so stehen diese nach Freigabe der Bundesrepublik zu.

4. (a) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den belgischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen nach dem 5. Mai 1956, jedoch vor dem 5. Mai 1957, freigegeben worden sind oder freigegeben werden, gehen in voller Höhe zu Lasten der Bundesrepublik.

(b) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den belgischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum 31. Dezember 1957 einschließlich oder in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum Inkrafttreten der gegenwärtig in Ergänzung des Abkommens zwischen den Vertragspartnern des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen verhandelten Vereinbarung (in Nachstehendem als „Zusatzvereinbarung zum NATO-Truppenstatut“ bezeichnet) freigegeben werden — und zwar während des kürzeren dieser beiden Zeiträume —, gehen je zur Hälfte zu Lasten der Bundesrepublik und Belgiens. Diese Ansprüche werden nach wie vor von den deutschen Behörden festgestellt.

Bonn, den 9. Juli 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, auf Ihre Note vom heutigen Tage Bezug zu nehmen, die in vereinbarter Übersetzung folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, Ihnen namens der Bundesregierung folgende Vereinbarung in Ergänzung unseres heutigen Notenwechsels über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages) vorzuschlagen:

1. — Das Königreich Belgien wird der Bundesrepublik die Mittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Ausgaben zu leisten, für die Belgien im Finanzvertrag einschließlich seines Anhangs A und in der nachstehenden Ziffer 4 sowie in etwaigen anderen Vereinbarungen die Verantwortlichkeit übernommen hat. Diese Mittel werden der Bundesrepublik so rechtzeitig zur Verfügung gestellt, daß die deutschen Behörden in der Lage sind, die erforderlichen Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Alle anderen mit der Bereitstellung und Verausgabung dieser Mittel zusammenhängenden Verfahrensfragen werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

2. — Bezüglich der Verwendung des auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Betrages werden die zuständigen deutschen Behörden in entsprechender Anwendung der für Stationierungskosten getroffenen Bestimmungen für die belgischen Streitkräfte tätig werden, soweit nicht Abweichendes vereinbart wird.

3. — Treten infolge der Verwendung des auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Betrages an Vermögensgegenständen im Eigentum der Bundesrepublik einschließlich der aus Mitteln des früheren alliierten Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalts beschafften Vermögensgegenstände Werterhöhungen ein, so stehen diese nach Freigabe der Bundesrepublik zu.

4. (a) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den belgischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen nach dem 5. Mai 1956, jedoch vor dem 5. Mai 1957, freigegeben worden sind oder freigegeben werden, gehen in voller Höhe zu Lasten der Bundesrepublik.

(b) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den belgischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum 31. Dezember 1957 einschließlich oder in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum Inkrafttreten der gegenwärtig in Ergänzung des Abkommens zwischen den Vertragspartnern des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen verhandelten Vereinbarung (in Nachstehendem als „Zusatzvereinbarung zum NATO-Truppenstatut“ bezeichnet) freigegeben werden — und zwar während des kürzeren dieser beiden Zeiträume —, gehen je zur Hälfte zu Lasten der Bundesrepublik und Belgiens. Diese Ansprüche werden nach wie vor von den deutschen Behörden festgestellt.

(c) — Sollten die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut nicht bis zum 31. Dezember 1957 in Kraft getreten sein, so werden die Bundesrepublik und Belgien über eine Regelung in Fortsetzung der in obiger Ziffer (b) enthaltenen Regelung für einen noch zu bestimmenden weiteren Zeitraum verhandeln.

(d) — Die Vereinbarung der obigen Ziffern (a) bis (c) präjudizieren weder den Rechtsstandpunkt der Parteien des Finanzvertrages noch die Verhandlungen über die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut.

5. — Für Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Sachen, die auf Grund eines von der Bundesrepublik mit dem Eigentümer oder dem sonstigen Nutzungsberechtigten abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder sonstigen Überlassungsvertrages den belgischen Streitkräften zur Verfügung gestellt worden sind oder zur Verfügung gestellt werden, ist Belgien insoweit haftbar, als die Bundesrepublik nach dem Überlassungsvertrage dafür haftbar ist.

6. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Belgische Regierung mit den in den Ziffern 1 bis 5 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, diese Note und Ihre entsprechende Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung darstellen soll, die durch den eingangs bezeichneten Notenwechsel zwischen unseren beiden Regierungen getroffen worden ist.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Brentano

Seiner Exzellenz  
dem Königlich Belgischen Botschafter

Herrn Baron de Gruben  
Bonn

(c) — Sollten die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut nicht bis zum 31. Dezember 1957 in Kraft getreten sein, so werden die Bundesrepublik und Belgien über eine Regelung in Fortsetzung der in obiger Ziffer (b) enthaltenen Regelung für einen noch zu bestimmenden weiteren Zeitraum verhandeln.

(d) — Die Vereinbarungen der obigen Ziffern (a) bis (c) präjudizieren weder den Rechtsstandpunkt der Parteien des Finanzvertrages noch die Verhandlungen über die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut.

5. — Für Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Sachen, die auf Grund eines von der Bundesrepublik mit dem Eigentümer oder dem sonstigen Nutzungsberechtigten abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder sonstigen Überlassungsvertrages den belgischen Streitkräften zur Verfügung gestellt worden sind oder zur Verfügung gestellt werden, ist Belgien insoweit haftbar, als die Bundesrepublik nach dem Überlassungsvertrage dafür haftbar ist.

6. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Belgische Regierung mit den in den Ziffern 1 bis 5 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, diese Note und Ihre entsprechende Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung darstellen soll, die durch den eingangs bezeichneten Notenwechsel zwischen unseren beiden Regierungen getroffen worden ist."

Die Belgische Regierung nimmt die in der obigen Note enthaltenen Vorschläge der Bundesregierung an und ist damit einverstanden, daß die deutsche Note und diese Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarungen über gegenseitige Hilfe bilden sollen, die heute durch den Notenwechsel zwischen unseren beiden Regierungen getroffen worden sind.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Baron de Gruben

Seiner Exzellenz  
dem Bundesminister des Auswärtigen  
der Bundesrepublik Deutschland

Herrn Dr. Heinrich von Brentano  
Bonn

**Notenwechsel**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Königlich Niederländischen Regierung**  
**über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages)**

Bonn, den 10. Juli 1957

Exzellenz,

Im Rahmen der in Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages vorgesehenen gegenseitigen Hilfe beehrt sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Königlich Niederländischen Regierung folgenden Vorschlag zu machen, der auf der gegenwärtigen Lage der beiden Länder beruht und ohne Präjudiz für die Zukunft ist.

1. — Die Bundesregierung wird einen freiwilligen Beitrag in Höhe von 0,4 Millionen DM zu den Mehrkosten, die sich für die Niederlande aus dem Unterhalt der niederländischen Truppen in der Bundesrepublik ergeben, leisten.

2. — Der vorgenannte Betrag wird am Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung der Niederländischen Regierung auf einem Konto bei der Bank deutscher Länder zur Verwendung im Währungsgebiet der DM (West) zur Verfügung gestellt.

3. — Sollte diese Vereinbarung nicht bis zum 1. Juli 1957 in Kraft getreten sein, wird die Bundesregierung auf Wunsch der Niederländischen Regierung und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestags auf den in Ziffer 1 genannten Betrag zugunsten des vorerwähnten Kontos eine Abschlagszahlung bis zur Höhe von 0,2 Millionen DM leisten.

4. — Die Bundesregierung kann jederzeit nach dem 1. September 1957 Besprechungen mit dem Ziele einleiten, die in Ziffer 1 genannte Zahl mit Rücksicht auf eine etwaige Änderung der Lage, von der angenommen werden kann, daß sie die Angemessenheit der Höhe des jetzt vereinbarten Beitrages berührt, abzuändern.

5. — Dieses Abkommen bedarf auf deutscher Seite der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften. Das Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Bundesregierung der Königlich Niederländischen Regierung mitteilt, daß die Zustimmung, wie verfassungsrechtlich vorgesehen, erteilt worden ist.

6. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Königlich Niederländische Regierung mit dem in den Ziffern 1 bis 5 enthaltenen Vorschlag einverstanden erklärt, diese Note zusammen mit Ihrer Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen darstellen soll.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Brentano

Seiner Exzellenz  
dem Königlich Niederländischen Botschafter

Herrn A. Th. Lamping  
Bonn

Bonn, den 10. Juli 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, auf Ihre Note vom heutigen Tage Bezug zu nehmen, die folgenden Wortlaut hat:

„Im Rahmen der in Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages vorgesehenen gegenseitigen Hilfe beehrt sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Königlich Niederländischen Regierung folgenden Vorschlag zu machen, der auf der gegenwärtigen Lage der beiden Länder beruht und ohne Präjudiz für die Zukunft ist.“

1. — Die Bundesregierung wird einen freiwilligen Beitrag in Höhe von 0,4 Millionen DM zu den Mehrkosten, die sich für das Königreich der Niederlande aus dem Unterhalt der niederländischen Truppen in der Bundesrepublik ergeben, leisten.

2. — Der vorgenannte Betrag wird am Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung der Königlich Niederländischen Regierung auf einem Konto bei der Bank deutscher Länder zur Verwendung im Währungsgebiet der DM (West) zur Verfügung gestellt.

3. — Sollte diese Vereinbarung nicht bis zum 1. Juli 1957 in Kraft getreten sein, wird die Bundesregierung auf Wunsch der Königlich Niederländischen Regierung und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestags auf den in Ziffer 1 genannten Betrag zugunsten des vorerwähnten Kontos eine Abschlagszahlung bis zur Höhe von 0,2 Millionen DM leisten.

4. — Die Bundesregierung kann jederzeit nach dem 1. September 1957 Besprechungen mit dem Ziele einleiten, die in Ziffer 1 genannte Zahl mit Rücksicht auf eine etwaige Änderung der Lage, von der angenommen werden kann, daß sie die Angemessenheit der Höhe des jetzt vereinbarten Beitrages berührt, abzuändern.

5. — Dieses Abkommen bedarf auf deutscher Seite der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften. Das Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Bundesregierung der Königlich Niederländischen Regierung mitteilt, daß die Zustimmung, wie verfassungsrechtlich vorgesehen, erteilt worden ist.

6. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Königlich Niederländische Regierung mit dem in den Ziffern 1 bis 5 enthaltenen Vorschlag einverstanden erklärt, diese Note zusammen mit Ihrer Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen darstellen soll.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Königlich Niederländische Regierung mit Ihrem in obiger Note mitgeteilten Vorschlag einverstanden ist und daß Ihrer Anregung entsprechend Ihre Note und diese Antwort eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen bilden sollen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

A. Th. Lamping

Seiner Exzellenz  
dem Bundesminister des Auswärtigen  
der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Dr. Heinrich von Brentano  
Bonn

**Ergänzung zum Notenwechsel**  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Königlich Niederländischen Regierung  
über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages)

Bonn, den 10. Juli 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, Ihnen namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung in Ergänzung unseres heutigen Notenwechsels über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages) vorzuschlagen.

1. — Bezüglich der Verwendung des auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Betrages werden die zuständigen deutschen Behörden in entsprechender Anwendung der für Stationierungskosten getroffenen Bestimmungen für die niederländischen Streitkräfte tätig werden, soweit nicht Abweichendes vereinbart wird.

2. — Das Königreich der Niederlande wird der Bundesrepublik die Mittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Ausgaben zu leisten, für welche das Königreich der Niederlande nach dem Finanzvertrag vom 23. Oktober 1954 einschließlich des deutsch-niederländischen Abkommens vom 29. Januar 1957 und auf Grund der nachstehenden Ziffer 4 sowie etwaiger anderer Vereinbarungen verantwortlich ist. Diese Mittel werden der Bundesrepublik so rechtzeitig zur Verfügung gestellt, daß die deutschen Behörden in der Lage sind, die erforderlichen Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Alle anderen mit der Bereitstellung und Verausgabung dieser Mittel zusammenhängenden Verfahrensfragen werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

3. — Treten infolge der Verwendung des auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Betrages an Vermögensgegenständen im Eigentum der Bundesrepublik einschließlich der aus Mitteln des früheren alliierten Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalts beschafften Vermögensgegenstände Werterhöhungen ein, so stehen diese nach Freigabe der Bundesrepublik zu.

4. (a) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den niederländischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen nach dem 5. Mai 1956, jedoch vor dem 5. Mai 1957, freigegeben worden sind oder freigegeben werden, gehen in voller Höhe zu Lasten der Bundesrepublik.

(b) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den niederländischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum 31. Dezember 1957 einschließlich oder in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum Inkrafttreten der gegenwärtig in Ergänzung des Abkommens zwischen den Vertragspartnern des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen verhandelten Vereinbarung (in Nachstehendem als „Zusatzvereinbarung zum NATO-Truppenstatut“ bezeichnet) freigegeben werden — und zwar während des kürzeren dieser beiden Zeit-

Bonn, den 10. Juli 1957

Exzellenz,

Ich beehre mich, auf Ihre Note vom heutigen Tage Bezug zu nehmen, die folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, Ihnen namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung in Ergänzung unseres heutigen Notenwechsels über gegenseitige Hilfe (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages) vorzuschlagen.“

1. — Bezüglich der Verwendung des auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Betrages werden die zuständigen deutschen Behörden in entsprechender Anwendung der für Stationierungskosten getroffenen Bestimmungen für die niederländischen Streitkräfte tätig werden, soweit nicht Abweichendes vereinbart wird.

2. — Das Königreich der Niederlande wird der Bundesrepublik die Mittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Ausgaben zu leisten, für welche das Königreich der Niederlande nach dem Finanzvertrag vom 23. Oktober 1954 einschließlich des deutsch-niederländischen Abkommens vom 29. Januar 1957 und auf Grund der nachstehenden Ziffer 4 sowie etwaiger anderer Vereinbarungen verantwortlich ist. Diese Mittel werden der Bundesrepublik so rechtzeitig zur Verfügung gestellt, daß die deutschen Behörden in der Lage sind, die erforderlichen Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Alle anderen mit der Bereitstellung und Verausgabung dieser Mittel zusammenhängenden Verfahrensfragen werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

3. — Treten infolge der Verwendung des auf Grund des eingangs bezeichneten Notenwechsels zu zahlenden Betrages an Vermögensgegenständen im Eigentum der Bundesrepublik einschließlich der aus Mitteln des früheren alliierten Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalts beschafften Vermögensgegenstände Werterhöhungen ein, so stehen diese nach Freigabe der Bundesrepublik zu.

4. (a) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den niederländischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen nach dem 5. Mai 1956, jedoch vor dem 5. Mai 1957, freigegeben worden sind oder freigegeben werden, gehen in voller Höhe zu Lasten der Bundesrepublik.

(b) — Die Kosten der Abgeltung von Ansprüchen aus Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den niederländischen Streitkräften vor dem 6. Mai 1955 zur Nutzung überlassen worden sind und von diesen in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum 31. Dezember 1957 einschließlich oder in der Zeit vom 5. Mai 1957 bis zum Inkrafttreten der gegenwärtig in Ergänzung des Abkommens zwischen den Vertragspartnern des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen verhandelten Vereinbarung (in Nachstehendem als „Zusatzvereinbarung zum NATO-Truppenstatut“ bezeichnet) freigegeben werden — und zwar während des kürzeren dieser beiden Zeit-

räume —, gehen je zur Hälfte zu Lasten der Bundesrepublik und des Königreichs der Niederlande. Diese Ansprüche werden nach wie vor von den deutschen Behörden festgestellt.

- (c) — Sollten die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut nicht bis zum 31. Dezember 1957 in Kraft getreten sein, so werden die Bundesrepublik und das Königreich der Niederlande über eine Regelung in Fortsetzung der in obiger Ziffer (b) enthaltenen Regelung für einen noch zu bestimmenden weiteren Zeitraum verhandeln.
- (d) — Die Vereinbarungen der obigen Ziffern (a) bis (c) präjudizieren weder den Rechtsstandpunkt der Parteien des Finanzvertrages noch die Verhandlungen über die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut.

5. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Königlich Niederländische Regierung mit den in den Ziffern 1 bis 4 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, diese Note und Ihre entsprechende Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung darstellen soll, die durch den eingangs bezeichneten Notenwechsel zwischen unseren beiden Regierungen getroffen worden ist.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Brentano

Seiner Exzellenz  
dem Königlich Niederländischen Botschafter

Herrn A. Th. Lamping  
Bonn

räume —, gehen je zur Hälfte zu Lasten der Bundesrepublik und des Königreichs der Niederlande. Diese Ansprüche werden nach wie vor von den deutschen Behörden festgestellt.

- (c) — Sollten die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut nicht bis zum 31. Dezember 1957 in Kraft getreten sein, so werden die Bundesrepublik und das Königreich der Niederlande über eine Regelung in Fortsetzung der in obiger Ziffer (b) enthaltenen Regelung für einen noch zu bestimmenden weiteren Zeitraum verhandeln.
- (d) — Die Vereinbarungen der obigen Ziffern (a) bis (c) präjudizieren weder den Rechtsstandpunkt der Parteien des Finanzvertrages noch die Verhandlungen über die Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut.

5. — Ich beehre mich vorzuschlagen, daß, wenn sich die Königlich Niederländische Regierung mit den in den Ziffern 1 bis 4 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, diese Note und Ihre entsprechende Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung darstellen soll, die durch den eingangs bezeichneten Notenwechsel zwischen unseren beiden Regierungen getroffen worden ist."

Die Königlich Niederländische Regierung nimmt die in der obigen Note enthaltenen Vorschläge der Bundesregierung an und ist damit einverstanden, daß die deutsche Note und diese Antwort einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarungen über gegenseitige Hilfe bilden sollen, die heute durch den Notenwechsel zwischen unseren beiden Regierungen getroffen worden sind.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

A. Th. Lamping

Seiner Exzellenz  
dem Bundesminister des Auswärtigen  
der Bundesrepublik Deutschland

Herrn Dr. Heinrich von Brentano  
Bonn

**Gesetz**  
**zu der Vierten Zusatzvereinbarung vom 21. Dezember 1956**  
**zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland**  
**und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung.**

Vom 14. April 1959.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Den Haag am 21. Dezember 1956 unterzeichneten Vierten Zusatzvereinbarung zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung vom 29. März 1951 über die Regelung der Ansprüche, die von niederländischen Arbeitskräften zwischen dem 13. Mai 1940 und dem 1. September 1945 in der deutschen Sozialversicherung erworben worden sind, wird zugestimmt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Von dem nach Artikel 3 der Vereinbarung zu zahlenden Betrag in Höhe des DM-Gegenwertes von 20 Millionen hfl wird ein Betrag in Höhe des DM-Gegenwertes von

8 Millionen hfl vom Bund,  
 11,88 Millionen hfl von den Trägern der Arbeiterrentenversicherung,  
 0,12 Millionen hfl von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte  
 getragen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Zusatzvereinbarung nach ihrem Artikel 5 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. April 1959.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Blank

Der Bundesminister des Auswärtigen  
von Brentano

**Vierte Zusatzvereinbarung zum Abkommen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande  
über Sozialversicherung vom 29. März 1951 über die Regelung der Ansprüche,  
die von niederländischen Arbeitskräften zwischen dem 13. Mai 1940 und  
dem 1. September 1945 in der deutschen Sozialversicherung erworben worden sind**

**Vierde Aanvullende Overeenkomst bij het Verdrag  
tussen de Bondsrepubliek Duitsland en het Koninkrijk der Nederlanden  
inzake sociale verzekering van 29 maart 1951 betreffende de regeling van aanspraken,  
die door Nederlandse werknemers tussen 13 mei 1940 en 1 september 1945  
op grond van de Duitse sociale verzekering zijn verkregen**

Auf Grund des Artikels 29 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung vom 29. März 1951 wird über die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der in der Zeit zwischen dem 13. Mai 1940 und dem 1. September 1945 in Deutschland beschäftigt gewesenen niederländischen Arbeitskräfte folgende Zusatzvereinbarung geschlossen:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung vom 29. März 1951 nebst den dazugehörigen Zusatzvereinbarungen findet auch auf die vorgenannten niederländischen Arbeitskräfte Anwendung, soweit diese Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt.

Artikel 2

(1) Versicherungszeiten, die von niederländischen Staatsangehörigen zwischen dem 13. Mai 1940 und dem 1. September 1945 auf Grund eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses in der deutschen Rentenversicherung der Arbeiter oder der deutschen Rentenversicherung der Angestellten zurückgelegt worden sind, gelten als in der niederländischen Versicherung für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes zurückgelegt, falls der Arbeitnehmer vor dem 1. September 1945 aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden und bis zum 31. Dezember 1945 in die Niederlande zurückgekehrt ist.

(2) Waren die in Absatz 1 genannten niederländischen Staatsangehörigen vor der Aufnahme ihres Beschäftigungsverhältnisses in Deutschland nicht nach dem niederländischen Invaliditätsgesetz versichert, so gelten sie für die Anwendung der Artikel 75 und 76 dieses Gesetzes als mit dem Tage versichert, an dem sie die Beschäftigung in Deutschland aufgenommen haben; dies gilt nur, wenn es für den Berechtigten günstiger ist.

(3) Aus Versicherungszeiten, die nach Absatz 1 als in der niederländischen Versicherung für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes zurückgelegt gelten, können gegen die deutsche Rentenversicherung der Arbeiter und die deutsche Rentenversicherung der Angestellten keine Ansprüche geltend gemacht werden. Soweit die in Absatz 1 genannten Zeiten bereits von deutschen Versicherungsträgern bei der Feststellung von Leistungen berücksichtigt worden sind, werden die Leistungen auf Antrag oder von Amts wegen neu festgestellt; die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht nicht entgegen. Bis zur Neufeststellung überzahlte Beträge werden nicht zurückgefordert.

Artikel 3

Die Träger der in Artikel 2 genannten deutschen Rentenversicherungen zahlen der „Soziale Verzekeringbank“ zum Ausgleich der Verpflichtungen, die nach Arti-

Gelet op artikel 29, eerste lid, van het Verdrag tussen de Bondsrepubliek Duitsland en het Koninkrijk der Nederlanden inzake sociale verzekering van 29 maart 1951 wordt betreffende de aanspraken ingevolge de sociale verzekering van de Nederlandse werknemers, die in de periode tussen 13 mei 1940 en 1 september 1945 in Duitsland werkzaam zijn geweest, de volgende Aanvullende Overeenkomst gesloten:

Artikel 1

Het Verdrag tussen de Bondsrepubliek Duitsland en het Koninkrijk der Nederlanden inzake sociale verzekering van 29 maart 1951, alsmede de daarbij gesloten Aanvullende Overeenkomsten, zijn ook van toepassing op de vorengenoemde Nederlandse werknemers, voor zover in deze Overeenkomst niet anders is bepaald.

Artikel 2

1. Verzekeringstijdvakken, die door Nederlandse onderdanen tussen 13 mei 1940 en 1 september 1945 op grond van een tewerkstelling tegen beloning in de Duitse rentenverzekering voor arbeiders of de Duitse rentenverzekering voor bedienden vervuld zijn, gelden als vervuld voor de Nederlandse verzekering tegen geldelijke gevolgen van invaliditeit, ouderdom en overlijden, indien de werknemer vóór 1 september 1945 zijn werkzaamheden beëindigd heeft en uiterlijk 31 december 1945 in Nederland teruggekeerd is.

2. Indien de in het eerste lid bedoelde Nederlandse onderdanen vóór de aanvang van hun tewerkstelling in Duitsland niet ingevolge de Nederlandse Invaliditeitswet verzekerd waren, worden zij voor de toepassing van de artikelen 75 en 76 dier wet als verzekerd beschouwd vanaf de dag, waarop zij in Duitsland te werk gesteld werden; deze bepaling geldt slechts, indien het voor de rechthebbende voordeliger is.

3. Op grond van verzekeringstijdvakken, die ingevolge het eerste lid als vervuld gelden voor de Nederlandse verzekering tegen geldelijke gevolgen van invaliditeit, ouderdom en overlijden kunnen geen aanspraken worden ontleend aan de Duitse rentenverzekering voor arbeiders en de Duitse rentenverzekering voor bedienden. Voor zover de in het eerste lid bedoelde tijdvakken reeds door Duitse verzekeringsorganen bij de vaststelling van uitkeringen in aanmerking zijn genomen, worden de uitkeringen op verzoek of ambtshalve opnieuw vastgesteld, ongeacht de rechtsgeldigheid van vroegere beslissingen. De tot de nieuwe vaststelling te veel betaalde bedragen worden niet teruggevorderd.

Artikel 3

De organen van de in artikel 2 genoemde Duitse rentenverzekeringen betalen aan de Sociale Verzekeringbank ter vergoeding van de verplichtingen, die inge-

kel 2 erwachsen, innerhalb von sechs Monaten nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden zu dieser Vereinbarung einen Pauschbetrag in Höhe des DM-Gegenwertes von 20 Millionen hfl. Dieser Betrag ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 20 Abs. 3 Buchstabe b und des Artikels 21 des Abkommens festgesetzt worden.

#### Artikel 4

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs der Niederlande innerhalb von drei Monaten nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 5

(1) Diese Vereinbarung soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Diese Vereinbarung tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden mit Wirkung vom 1. November 1952 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Dritte Zusatzvereinbarung zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung vom 29. März 1951 über die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der auf Grund amtlicher Vermittlung in der Zeit von 1940 bis 1945 in Deutschland beschäftigt gewesenen niederländischen Arbeitskräfte“ außer Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten die Zusatzvereinbarung mit ihren Unterschriften und ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu 's-Gravenhage, am 21. Dezember 1956, in doppelter Urschrift in deutscher und niederländischer Sprache, wobei der Wortlaut beider Sprachen gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Dr. Mühlenfeld

Für das Königreich der Niederlande:

Luns

volge artikel 2 ontstaan, binnen zes maanden na de uitwisseling van de bekrachtigingsoorkonden van deze Overeenkomst een som ineens ter grootte van de tegenwaarde in Duitse marken van 20 Miljoen gulden. Dit bedrag is vastgesteld met inachtneming van de bepalingen van artikel 20, derde lid, letter b en artikel 21 van het Verdrag.

#### Artikel 4

Deze Overeenkomst geldt ook voor het Land Berlijn, voor zover de Regering van de Bondsrepubliek Duitsland niet binnen drie maanden na de uitwisseling van de bekrachtigingsoorkonden tegenover de Regering van het Koninkrijk der Nederlanden een tegengestelde verklaring aflegt.

#### Artikel 5

1. Deze Overeenkomst zal worden bekrachtigd. De bekrachtigingsoorkonden zullen zo spoedig mogelijk in Bonn worden uitgewisseld.

2. Deze Overeenkomst treedt in werking op de dag van de uitwisseling van de bekrachtigingsoorkonden met terugwerkende kracht te rekenen van 1 november 1952. Tegelijkertijd treedt de „Derde Aanvullende Overeenkomst bij het Verdrag tussen de Bondsrepubliek Duitsland en het Koninkrijk der Nederlanden inzake sociale verzekering van 29 maart 1951 betreffende aanspraken ingevolge de sociale verzekering van de Nederlandse werknemers, die op grond van ambtelijke arbeidsbemiddeling in de periode van 1940 tot en met 1945 in Duitsland werkzaam zijn geweest“ buiten werking.

TEN BLIJKE WAARVAN de ondergetekenden de Aanvullende Overeenkomst hebben ondertekend en van hun zegels voorzien.

GEDAAN te 's-Gravenhage, 21 december 1956, in tweevoud in de Duitse en de Nederlandse taal, zijnde beide teksten gelijkelijk authentiek.

Voor de Bondsrepubliek Duitsland:

Dr. Mühlenfeld

Voor het Koninkrijk der Nederlanden:

Luns

**Gesetz**  
**zu der Fünften Zusatzvereinbarung vom 21. Dezember 1956**  
**zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland**  
**und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung.**

Vom 14. April 1959.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Den Haag am 21. Dezember 1956 unterzeichneten Fünften Zusatzvereinbarung zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung vom 29. März 1951 über die Zahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens wird zugestimmt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Zusatzvereinbarung nach ihrem Artikel 9 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. April 1959.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Blank

Der Bundesminister des Auswärtigen  
von Brentano

**Fünfte Zusatzvereinbarung zum Abkommen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande  
über Sozialversicherung vom 29. März 1951 über die Zahlung von Renten  
für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens**

**Vijfde Aanvullende Overeenkomst bij het Verdrag  
tussen de Bondsrepubliek Duitsland en het Koninkrijk der Nederlanden  
inzake sociale verzekering van 29 maart 1951 betreffende de betaling van renten  
over de tijd vóór het in werking treden van het Verdrag**

Auf Grund des Artikels 29 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung vom 29. März 1951 wird über die Nachzahlung von Renten der Sozialversicherung für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens folgende Zusatzvereinbarung geschlossen:

**Artikel 1**

(1) Rückständige Renten oder Rententeile der Unfallversicherung (Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) und der Rentenversicherungen (Versicherungen für den Fall der Invalidität oder der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes) einschließlich der Rentenversicherungen für Bergleute und ihnen Gleichgestellte und der Versicherungseinrichtungen für Angestellte in bergbaulichen Betrieben, die für Zeiten zwischen dem 31. Januar 1946 und dem 1. November 1952 von einem Versicherungsträger eines der beiden Vertragstaaten Personen, die im Gebiet eines der beiden Vertragstaaten wohnen oder sich dort aufhalten und einem der beiden Staaten angehören, nach den für diesen Träger maßgebenden innerstaatlichen Vorschriften geschuldet werden, sind einschließlich aller Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und Zuschläge nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung nachzuzahlen, vorbehaltlich näherer Feststellung über die Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen. Dabei sind die von deutschen Versicherungsträgern für die Zeit vor dem 1. Juli 1948 zu zahlenden Beträge im Verhältnis 10 zu 1 von Reichsmark auf Deutsche Mark umzustellen.

(2) Innerstaatliche Vorschriften über den Ausschluß eines Anspruches, das Ruhen oder die Entziehung von Leistungen wegen des Wohnortes oder des Aufenthalts im Ausland und über die Beschlagnahme von Ansprüchen gegen Träger der Sozialversicherung wegen Vorliegens einer ausländischen Staatsangehörigkeit stehen den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht entgegen.

(3) Als Renten im Sinne dieser Vereinbarung gelten auch die Pensionen der niederländischen Rentenversicherungen für Bergleute und ihnen Gleichgestellte und der Versicherungseinrichtungen für Angestellte in bergbaulichen Betrieben.

**Artikel 2**

(1) Die Zahlungspflicht im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 1 erstreckt sich

- a) in der Bundesrepublik Deutschland auf die Träger der Unfallversicherung, der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung), der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) und der knappschaftlichen Rentenversicherung,

Gelet op artikel 29, eerste lid, van het Verdrag tussen de Bondsrepubliek Duitsland en het Koninkrijk der Nederlanden inzake sociale verzekering van 29 maart 1951 wordt betreffende de nabetaaling van renten ingevolge de sociale verzekering over de tijd vóór het in werking treden van het Verdrag de volgende Aanvullende Overeenkomst gesloten:

**Artikel 1**

1. Achterstallige renten of bestanddelen van renten ingevolge de ongevallenverzekering (verzekering tegen geldelijke gevolgen van bedrijfsongevallen en beroepsziekten) en de rentenverzekeringen (verzekeringen tegen geldelijke gevolgen van invaliditeit en beroepsongeschiktheid, ouderdom en overlijden) met inbegrip van de rentenverzekering voor de mijnwerkers en de met deze gelijkgestelden en de rentenverzekering bij fondsen voor beampten in het mijnbedrijf, die over tijdvakken tussen 31 januari 1946 en 1 november 1952 door een verzekeringsorgaan van een der beide Verdragsluitende Staten aan personen, die op het grondgebied van een der beide Staten wonen of daar verblijven en onderdaan van een der beide Staten zijn, ingevolge de voor deze organen geldende nationale wettelijke of reglementaire voorschriften verschuldigd zijn, worden met inbegrip van alle bijlagen uit openbare middelen en verhogingen na de inwerkingtreding van deze overeenkomst uitbetaald, onder voorbehoud, dat nog nader vastgesteld wordt, dat aan de voorwaarden voor het recht op uitkering is voldaan. De door Duitse verzekeringsorganen over het tijdvak vóór 1 juli 1948 te betalen bedragen worden daarbij in de verhouding 10 „Reichsmark“ op 1 „Deutsche Mark“ omgerekend.

2. Nationale wettelijke of reglementaire voorschriften betreffende uitsluiting van aanspraken, schorsing of intrekking van uitkeringen wegens het hebben van woonplaats of wegens verblijf in het buitenland, alsmede betreffende beslag op aanspraken tegenover organen van de sociale verzekering op grond van vreemde nationaliteit, blijven bij de toepassing van het bepaalde in het eerste lid buiten toepassing.

3. Als renten in de zin van deze overeenkomst worden ook beschouwd de pensioenen van de Nederlandse verzekering voor de mijnwerkers en de met deze gelijkgestelden, alsmede de pensioenen van fondsen voor beampten in het mijnbedrijf.

**Artikel 2**

1. De betalingsplicht binnen het kader van de bepalingen van artikel 1 is van kracht voor:

- a) in de Bondsrepubliek Duitsland: de organen van de ongevallenverzekering, de rentenverzekering voor arbeiders (Invalidenversicherung), de rentenverzekering voor bedienden (Angestelltenversicherung) en de pensioenverzekering voor mijnwerkers;

## b) im Königreich der Niederlande

auf die Träger der Versicherung für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes — Renten —, der industriellen Unfallversicherung, der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, der See-Unfallversicherung und der Rentenversicherung für die Bergleute und ihnen Gleichgestellte sowie auf die Versicherungseinrichtungen für Angestellte in bergbaulichen Betrieben.

(2) Die Artikel 20 und 22 des Abkommens sowie die Ziffern 1, 6 und 7 des dazugehörigen Schlußprotokolls gelten entsprechend. Auf Berechtigte, die sowohl einen Anspruch auf Rentenzuschlag der deutschen Rentenversicherungen als auch einen solchen auf Kinderzuschuß und Familienzuschuß der niederländischen Rentenversicherungen haben, sind die Bestimmungen des Artikels 14 Ziff. 2 des Abkommens mit der Maßgabe anzuwenden, daß nur die vor dem 1. April 1951 zurückgelegten Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind.

## Artikel 3

(1) Die Nachzahlungen werden auf Grund eines Antrages des Berechtigten bei dem verpflichteten Versicherungsträger oder von Amts wegen gewährt.

(2) Soweit die Rente bereits früher festgestellt worden ist, hat der Berechtigte die Nachzahlung bei dem Versicherungsträger zu beantragen, der die Rente festgestellt hat. Ist ihm dieser Versicherungsträger nicht mehr bekannt, so richten die in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften Berechtigten den Antrag an die „Soziale Verzekeeringsbank“ in Amsterdam, die im Königreich der Niederlande wohnhaften Berechtigten bei Renten aus

- a) der Unfallversicherung  
an den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften in Bonn,
- b) der Invalidenversicherung  
an die Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster, es sei denn, daß wegen der Art der Beschäftigung die Bundesbahnversicherungsanstalt in Frankfurt a. M. oder die Seekasse in Hamburg zuständig ist,
- c) der Angestelltenversicherung  
an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf,
- d) der knappschaftlichen Rentenversicherung  
an die Aachener Knappschaft in Aachen.

Diese Stellen leiten die Anträge an die zuständigen Versicherungsträger weiter. Besteht der Versicherungsträger, der die Rente festgestellt hat, nicht mehr, ist der Antrag auf Nachzahlung bei den in Absatz 3 bezeichneten Versicherungsträgern einzureichen.

(3) Bei neu festzustellenden Renten ist der Antrag an den dafür zuständigen Versicherungsträger zu richten. Zuständig sind:

- Auf deutscher Seite
- a) in der Unfallversicherung der Versicherungsträger, bei dem der Versicherte zur Zeit des Unfalls versichert war;
  - b) in der Invalidenversicherung die Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster, sofern nicht wegen der Art der Beschäftigung die Bundesbahnversicherungsanstalt in Frankfurt a. M. oder die Seekasse in Hamburg zuständig ist. Hatte der Berechtigte seinen letzten inländischen

## b) in het Koninkrijk der Nederlanden:

de organen van de verzekering tegen geldelijke gevolgen van invaliditeit, ouderdom en overlijden — renten —, de industriële ongevalverzekering, de land- en tuinbouwongevalverzekering, de zeeongevalverzekering en de pensioenverzekering voor de mijnwerkers en de met deze gelijkgestelden alsmede voor de fondsen voor beambten in mijnbedrijven.

2. De artikelen 20 en 22 van het Verdrag alsmede de punten 1, 6 en 7 van het daarbij behorende Slotprotocol zijn van overeenkomstige toepassing. Op rechthebbenden, die zowel een aanspraak op „Rentenzuschlag“ van de Duitse rentenverzekeringen als een aanspraak op kinderbijslag en gezinstoeslag krachtens de Nederlandse rentenverzekering hebben, zijn de bepalingen van artikel 14, punt 2, van het Verdrag in zoverre van toepassing, dat slechts de vóór 1 april 1951 vervulde verzekeringstijdvakken in aanmerking worden genomen.

## Artikel 3

1. De nabetalings worden op verzoek van de belanghebbende aan het verzekeringsorgaan, voor wiens rekening de uitkering komt, of ambtshalve verleend.

2. Voor zover de rente reeds vroeger vastgesteld werd, dient de rechthebbende nabetaling te verzoeken aan het verzekeringsorgaan, dat de rente vastgesteld heeft. Indien dit verzekeringsorgaan niet meer bekend is, richten de in de Bondsrepubliek Duitsland wonende belanghebbenden hun aanvraag tot de Sociale Verzekeeringsbank te Amsterdam, de in het Koninkrijk der Nederlanden wonende belanghebbenden indien het betreft renten ingevolge

- a) de ongevalverzekering  
tot het „Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften“ te Bonn;
- b) de rentenverzekering voor arbeiders (Invalidenversicherung) tot de „Landesversicherungsanstalt Westfalen“ te Münster, tenzij op grond van de aard van de verrichte arbeid de „Bundesbahnversicherungsanstalt“ te Frankfurt (Main) of de „Seekasse“ te Hamburg bevoegd is;
- c) de rentenverzekering voor bedienden (Angestelltenversicherung) tot de „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ te Berlin-Wilmersdorf;
- d) de rentenverzekering der mijnwerkers  
tot de „Aachener Knappschaft“ te Aken.

Deze organen zenden de aanvragen aan de bevoegde verzekeringsorganen door. Indien het verzekeringsorgaan, dat de rente heeft vastgesteld, niet meer bestaat, behoort het verzoek om nabetaling bij de in het derde lid genoemde verzekeringsorganen te worden ingediend.

3. Bij nieuw vast te stellen renten dient de aanvraag te worden gericht tot het daarvoor bevoegde verzekeringsorgaan. Bevoegd zijn:

## Aan Duitse kant:

- a) voor de ongevalverzekering het verzekeringsorgaan, waarbij de verzekerde ten tijde van het ongeval verzekerd was;
- b) voor de rentenverzekering voor arbeiders (Invalidenversicherung) de „Landesversicherungsanstalt Westfalen“ te Münster, voor zover niet wegens de aard van de verrichte werkzaamheden de „Bundesbahnversicherungsanstalt“ te Frankfurt (Main) of de „Seekasse“ te Hamburg

Wohn- oder Beschäftigungsort im Bezirk der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf, so ist diese zuständig;

- c) in der Angestelltenversicherung die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf;
- d) in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Aachener Knappschaft in Aachen.

Die Anträge sind über den zuständigen „Raad van Arbeid“ oder das „Bureau voor Duitse Zaken van de Vereeniging van Raden van Arbeid“ in Nijmegen zu stellen. Die vorstehend bezeichneten Versicherungsträger stellen die Rente fest.

Auf niederländischer Seite

- a) in der Unfallversicherung der Versicherungsträger, bei dem der Versicherte zur Zeit des Unfalls versichert war, in der See-Unfallversicherung die „Vereeniging Zee-Risico“ in Amsterdam;
- b) in der Versicherung für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes der zuständige „Raad van Arbeid“ oder das „Bureau voor Duitse Zaken van de Vereeniging van Raden van Arbeid“ in Nijmegen;
- c) in der Rentenversicherung der Bergleute und der ihnen Gleichgestellten der „Algemeen Mijnwerkersfonds van de Steenkolenmijnen in Limburg“ in Heerlen;
- d) in den Versicherungseinrichtungen für Angestellte in bergbaulichen Betrieben der „Beambtenfonds voor het Mijnbedrijf“ in Heerlen.

(4) Ist dem Antragsteller der nach Absatz 3 zuständige Versicherungsträger nicht bekannt, so richtet er den Antrag an eine der in Absatz 2 bezeichneten Stellen, die den Antrag an den zuständigen Versicherungsträger weiterleitet.

#### Artikel 4

Hinsichtlich der Durchführung der Nachzahlungen und der von den Trägern und Behörden der Sozialversicherung der beiden Vertragsstaaten zu leistenden gegenseitigen Verwaltungshilfe finden die für die Zahlung und Nachprüfung der laufenden Renten geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

#### Artikel 5

Ist beim Tode des Berechtigten die fällige Rente noch nicht abgehoben oder stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Witwen- oder Witwerrente Berechtigter, nachdem er seinen Anspruch erhoben hatte, so gelten für die Berechtigung zum Bezug noch nicht ausgezahlter Renten und zur Fortsetzung des Verfahrens die innerstaatlichen Vorschriften.

#### Artikel 6

Der Ablauf von Verjährungs- oder Ausschlussfristen kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung nicht geltend gemacht werden.

#### Artikel 7

Die nach dieser Vereinbarung zu vollziehenden Überweisungen gelten als laufende Zahlungen im Sinne des deutsch-niederländischen Zahlungsabkommens.

bevoegd is; de „Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz“ te Düsseldorf is bevoegd indien de belanghebbende in het gebied van dat orgaan zijn laatste woonplaats in Duitsland had of het laatste werkte;

- c) voor de rentenverzekering voor bedienden (Angestelltenversicherung) de „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ te Berlijn-Wilmersdorf;
- d) voor de rentenverzekering der mijnwerkers (knappschaftliche Rentenversicherung) de „Aachener Knappschaft“ te Aken.

De aanvragen behoren via de bevoegde Raad van Arbeid of het Bureau voor Duitse Zaken van de Vereeniging van Raden van Arbeid te Nijmegen te worden ingediend. De vorengenoemde verzekeringsorganen stellen de rente vast.

Aan Nederlandse kant:

- a) voor de ongevallenverzekering het verzekeringsorgaan, waarbij de verzekerde ten tijde van het ongeval verzekerd was en voor de zeeongevallenverzekering de Vereeniging „Zee-Risico“ te Amsterdam;
- b) voor de verzekering tegen geldelijke gevolgen van invaliditeit, ouderdom en overlijden de bevoegde Raad van Arbeid of het Bureau voor Duitse Zaken van de Vereeniging van Raden van Arbeid te Nijmegen;
- c) voor de rentenverzekering voor de mijnwerkers en de met deze gelijkgestelden het Algemeen Mijnwerkersfonds van de Steenkolenmijnen in Limburg te Heerlen;
- d) voor de fondsen voor beampten in het mijnbedrijf het Beambtenfonds voor het Mijnbedrijf te Heerlen.

4. Indien de aanvrager het ingevolge het derde lid van dit artikel bevoegde verzekeringsorgaan niet bekend is, richt hij zijn aanvraag tot een van de in het tweede lid genoemde instellingen, welke de aanvraag aan het bevoegde verzekeringsorgaan doorzendt.

#### Artikel 4

Met betrekking tot het verrichten van de nabetalingen en de door de organen en autoriteiten der sociale verzekering van beide Verdragsluitende Staten te verlenen wederzijdse administratieve bijstand zijn de voor de lopende renten geldende bepalingen voor de betaling en het onderzoek van het recht op aanspraak van overeenkomstige toepassing.

#### Artikel 5

Is bij de dood van een belanghebbende de toegekende rente nog niet uitbetaald of overlijdt een verzekerde of een rechthebbende op weduwen- of weduwnaarsrente nadat deze zijn aanvraag heeft ingediend, dan gelden voor het recht op uitkering van nog niet uitbetaalde renten en voor de verdere procedure de nationale voorschriften

#### Artikel 6

Termijnen van verjaring en uitsluiting blijven binnen een jaar na de inwerkingtreding van deze Overeenkomst buiten toepassing.

#### Artikel 7

De ingevolge deze Overeenkomst te verrichten overmakingen worden beschouwd als lopende betalingen in de zin van de Duits-Nederlandse betalingsovereenkomst.

## Artikel 8

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs der Niederlande innerhalb von drei Monaten nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden eine gegenteilige Erklärung abgibt.

## Artikel 9

(1) Diese Vereinbarung soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Diese Vereinbarung tritt am ersten Tage des zweiten Monats in Kraft, der dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

## Artikel 10

Diese Vereinbarung wird für die Dauer eines Jahres nach dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens geschlossen. Sie gilt als stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, sofern sie nicht von der Regierung eines der beiden Vertragsstaaten spätestens drei Monate vor Ablauf der Jahresfrist schriftlich gekündigt wird.

## Artikel 11

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten die Ziffer 10 des Schlußprotokolls zu dem Abkommen vom 29. März 1951 und die Erste Zusatzvereinbarung vom gleichen Tage außer Kraft. Mit demselben Zeitpunkt treten in Artikel 8 der Zweiten Zusatzvereinbarung an die Stelle der Worte „Erste Zusatzvereinbarung“ die Worte „Fünfte Zusatzvereinbarung“.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten die Zusatzvereinbarung mit ihren Unterschriften und ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu 's-Gravenhage, am 21. Dezember 1956, in doppelter Urschrift in deutscher und niederländischer Sprache, wobei der Wortlaut beider Sprachen gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland:  
Dr. Mühlenfeld

Für das Königreich der Niederlande:  
Luns

## Artikel 8

Deze Overeenkomst geldt ook voor het Land Berlijn, voor zover de Regering van de Bondsrepubliek Duitsland niet binnen drie maanden na de uitwisseling van de bekrachtigingsoorkonden tegenover de Regering van het Koninkrijk der Nederlanden een tegengestelde verklaring aflegt.

## Artikel 9

1. Deze Overeenkomst zal worden bekrachtigd. De bekrachtigingsoorkonden zullen zo spoedig mogelijk in Bonn worden uitgewisseld.

2. Deze Overeenkomst treedt in werking op de eerste dag van de tweede maand volgende op die, waarin de bekrachtigingsoorkonden worden uitgewisseld.

## Artikel 10

Deze Overeenkomst wordt gesloten voor de tijd van een jaar na het tijdstip van haar inwerkingtreding. Zij wordt geacht stilzweigend van jaar tot jaar te zijn verlengd, voor zover zij niet door de Regering van een van beide Verdragsluitende Staten op zijn laatst drie maanden vóór de afloop van de desbetreffende termijn schriftelijk wordt opgezegd.

## Artikel 11

Bij de inwerkingtreding van deze Overeenkomst treden punt 10 van het Slotprotocol bij het Verdrag van 29 maart 1951 alsmede de Eerste Aanvullende Overeenkomst van dezelfde datum buiten werking. Tegelijkertijd treden in artikel 8 van de Tweede Aanvullende Overeenkomst in de plaats van de woorden „Eerste Aanvullende Overeenkomst“ de woorden „Vijfde Aanvullende Overeenkomst“.

TEN BLIJKE WAARVAN de ondergetekenden de Aanvullende Overeenkomst hebben ondertekend en van hun zegels voorzien.

GEDAAN te 's-Gravenhage, 21 december 1956, in tweevoud in de Duitse en de Nederlandse taal, zijnde beide teksten gelijkelijk authentiek.

Voor de Bondsrepubliek Duitsland:  
Dr. Mühlenfeld

Voor het Koninkrijk der Nederlanden:  
Luns

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich  
des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen  
erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters.**

**Vom 13. April 1959.**

Das am 22. November 1950 unterzeichnete Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 170) ist nach seinem Artikel XI in Kraft getreten für

Afghanistan	am	19. März 1958
Österreich	am	12. Juni 1958
Jordanien	am	31. Dezember 1958.

Die Regierung von Ghana hat durch eine am 7. April 1958 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangene Erklärung mitgeteilt, daß sie alle Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland übernimmt, die sich aus der Anwendung des am 22. November 1950 in Lake Success, New York, geschlossenen Abkommens auf die Goldküste ergeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. März 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 102).

Bonn, den 13. April 1959.

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Knappstein